

# Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V.

Nr. 169

16. Februar 2007

## Obergerichte in Lüdenscheid im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit

„Die ganze Gerichts-Registratur und alle Nachrichten sind in Rauch aufgegangen“ <sup>(1)</sup>

Rainer Assmann

**A. Einleitung (Bronzetafel auf Grundstück des ältesten Rathauses / Schautafel im Museum / Begriffsbestimmungen)**

**B. Quellen (Schriftzeugnisse) und Literatur**

- 1) Verluste (Ratsgericht / Hochgericht)
- 2) Vorhandene Quellen und Literatur (darunter Ferdinand Schmidt, Altena und Pastor Friedrich Rottmann, Lüdenscheid)

**C. Oberhof Dortmund**

- 1) Entwicklung der Forschungen von Luise von Winterfeld / Wilfried Ehbrecht
- 2) Lüdenscheid aufgrund landesherrlicher Weisung im Oberhof Dortmund
- 3) Allgemeine Rechtsgeschichte über Entwicklung der Oberhöfe
- 4) Entwicklung von Dortmund zum Oberhof
- 5) Ergebnis der Forschungen von Luise v. Winterfeld
- 6) Gerichtsordnung Grafschaft Mark um 1470 / Errichtung Reichskammergericht 1495 / Einschränkung der Oberhoftätigkeit Dortmunds zugunsten territorialstaatlichem Rechtszug / Rechtseinholungen u.a. Lüdenscheids in Brandenburg
- 7) Inhalt und Verfahren der Oberhoftätigkeit Dortmunds / Beispiel: Rechtseinholung in Frankfurt/Main und Lübeck
- 8) Rechtsverweigerung Dortmunds gegenüber Graf Dietrich v. d. Mark 1394
- 9) Dortmund gibt nur an Städte Rechtsrat, die zu seinem Oberhof gehören
- 10) Appellationsverfahren in Dortmund
- 11) Oberhof und Wirtschaft (Hanse)
- 12) Wirtschaftliche Vorteile für die Stadt durch einen Oberhof
- 13) Bildungsstand der Sekretäre

**D. Oberhof Lüdenscheid**

- 1) Bisherige Forschungen
- 2) Tochterstädte Neustadt und Neuenrade
- 3) Herkunft des Lüdenscheider Rechts
- 4) Oberhof Lüdenscheid (Rechtsvergleiche) für Breckerfeld, Plettenberg
- 5) Oberhof Lüdenscheid (Rechtsvergleiche) für Altena
- 6) Ende der Oberhoftätigkeit Lüdenscheids
- 7) Spruchpraxis
- 8) Besetzung Ratsgericht 1496
- 9) Gerichtsort

**E. Hochgericht des Vestes als Appellationsinstanz**

- 1) Quellen, Schriftzeugnisse
- 2) Begriffsbestimmungen Vest, Go- Ho- Hochgericht und Appellationsgericht / Trennung von Gericht und Verwaltung / Richter und Amtmann / Gerichtsgemeinde
- 3) Ursprünge der Appellationsfunktion für das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid
- 4) Amtstag 1596 Vogelberger Höhe
- 5) Schwindender Einfluß der Schöffen / Beschwerden gegen den Hografen / Amtmann
- 5 e, f) Rechtsgelehrte
- 5 g) Prozesse am Reichskammergericht
- 6) Gerichtsliste Turck 1612
- 7) Bericht Gerichtswesen Bitter 1650
- 8) Bericht Gerichtswesen v. Viereck - Schlüter 1714
- 9) Ende der Instanzenzüge 1719, Gerichtsreform 1753
- 10) Gerichtsstätte

**F. Ergebnis**

**G. Anmerkungen**

**H. Quellendrucke und Literaturverzeichnis**

**A. Einleitung**

Als 1985 Albert K. Hömberg die „Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalen“ veröffentlichte,<sup>(2)</sup> war das für den Verfasser der Anlaß, Hömbergs Forschungsergebnisse, die sich weitgehend auf das Kölnische Westfalen gründeten, soweit sie das Süderland, also die südliche Grafschaft Mark betrafen, zu überprüfen. Das Ergebnis veröffentlichte der Verfasser unter dem Titel: „Der Raum Lüdenscheid im Mittelalter“ im Reidemeister und war erfreut, daß Eberhard Fricke, unabhängig voneinander arbeitend, zu etwa gleicher Zeit zu weitgehend gleichen Ergebnissen kam.<sup>(3)</sup>

Als im September 2005 zur großen Freude des Verfassers die schöne Bronzetafel am Platz des ältesten Rathauses in der Wilhelmstraße in Lüdenscheid oberhalb des Kirchplatzes aufgestellt wurde, stellte der Verfasser fest, daß das Obergericht der Stadt Lüdenscheid, das hier seinen Sitz gehabt hatte, mit keinem Wort erwähnt worden war. Das war der Anlaß, sich erneut in die Geschichte des Obergerichts Lüdenscheid und zwangsläufig auch des Hochgerichts des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht zu vertiefen.

Es heißt auf der Bronzetafel:

„HIER STAND DAS ÄLTESTE LÜDENSCHIEDER RATHAUS. VON 1268 BIS 1713 WAR DAS 'HUYS' MITTELPUNKT DER STÄDTISCHEN SELBSTVERWALTUNG, SITZ DES FREI GEWÄHLTEN RATES UND TAGUNGSSORT DER ERBENTAGE DER KIRCHSPIELE. LÜDENSCHIED WAR GLEICHZEITIG BEDEUTENDER GERICHTSORT. VOM 16. BIS INS 18. JAHRHUNDERT TAGTEN HIER DAS HOCH- UND DAS VESTENGERICHT FÜR DAS GESAMTE SÜDERLAND“

Bereits anlässlich der Gestaltung des Museums in der 2. Hälfte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts rief Dr. Walter Hostert Arbeitsgruppen zusammen, u. a. um die überregionale Bedeutung Lüdenscheids im Mittelalter und der frühen Neuzeit auf Schautafeln leicht verständlich darzustellen. Es übernahmen den Bereich kirchliche Organisation: Walter Hostert, Freigerichtsbarkeit: Eberhard Fricke und Stadt und Vest Lüdenscheid als Obergericht in der Grafschaft Mark: der Verfasser. Die Schautafeln hängen nach wie vor am ursprünglichen Platz im Flur des Obergeschoßes. Der Text lautet:

„Das Rats- und Vestengericht

Vom 14. bis 18. Jahrhundert hat das Obergericht der Grafschaft Mark seinen Amtssitz in Lüdenscheid. Im Spätmittelalter (1300 bis 1550) leben die „Tochterstädte“ (Berg)neustadt und Neuenrade nach Lüdenscheider Recht. Wahrscheinlich gilt dieses auch für Breckerfeld, Plettenberg und die Freiheit Altena. Das Ratsgericht der Stadt Lüdenscheid steht als Obergericht in Einzelfällen mit Rat und Tat zur Seite. Sollte man auch dort den Fall nicht bearbeiten können, erteilt das Gericht in Dortmund weitere Auskunft: 'recht selver nicht wisten, dat recht sollen sey to Dörpmunde holen'. Ende des Mittelalters wird der Rechtsweg neu geregelt. In der Grafschaft Mark erlangen das Ratsgericht Hamm und das Vestengericht (Vesting) Lüdenscheid den Obergerichtsstatus. Zum Vest gehört das Gebiet des ehemaligen Kreises Altena mit Breckerfeld und Dahl. Nächste Instanz nach den Obergerichten Hamm und Lüdenscheid ist das Hofgericht in Kleve. Iserlohn, Breckerfeld und Plettenberg wenden sich direkt an das Hofgericht. 1719 beendet eine Justizreform die Lüdenscheider Obergerichtsbarkeit“

Es wird heute zu prüfen sein, ob die zitierten Aussagen noch zutreffen oder der Ergänzung bedürfen. Zur Untersuchung von Lüdenscheid als Sitz von Obergerichten im Mittelalter und in der frühen Neuzeit seien zunächst die

Begriffe klargestellt: Wenn von Lüdenscheider „Obergerichten“ gesprochen wird, sind zwei Obergerichte gemeint:

1. Das Gericht des Rates der Stadt Lüdenscheid in seiner Eigenschaft als Obergericht.
2. Das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid in seiner Eigenschaft als Appellationsinstanz.

Bei der Einweihung der Bronze-Tafel äußerte der Bürgermeister von Lüdenscheid laut Westfälischer Rundschau vom 13. Sept. 2005:

„in früheren Zeiten sei der Bürgermeister auch die untere Gerichtsbehörde in der Stadt gewesen. Zum Glück muß sich ein heutiger Bürgermeister damit nicht beschäftigen“.

Diese Aussage zeigt, daß verkannt wird, welche herausgehobene, überregionale Stellung der Rat der Stadt Lüdenscheid durch sein Ratsgericht im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit hatte mit der gleichzeitigen Folge der nicht unerheblichen Aufbesserung der Stadtfinanzen, wie für Hamm überliefert ist (s. C 12). Das gilt auch für das Hochgericht des Vestes in seiner Eigenschaft als Appellationsgericht mit Sitz in Lüdenscheid.

Über das Ratsgericht der Stadt Lüdenscheid als Obergericht wird im wesentlichen ein Forschungsergebnis wiederholt, das von der landesgeschichtlichen Hoch-

schulforschung anerkannt und übernommen worden ist.

Nicht gelöst ist bisher die Frage, ob in Lüdenscheid das Ratsgericht durch Urteil oder allein der Rat durch Beratung die Oberhoftätigkeit ausübte. Für die vorliegende Untersuchung ist die Lösung nicht von erheblicher Bedeutung.

Über das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht wird, wie gehofft wird, ein ausreichend begründetes Ergebnis dargestellt.

Die bisher, soweit zu sehen, nicht gelungene Abgrenzung zwischen den beiden Obergerichten war aufgrund der unzureichenden Quellenlage ein Unterfangen, das auch nach früheren mehreren Anläufen immer wieder zum Aufgeben verführte.

Beide durch den Landesherrn errichteten Gerichte sind bisher nicht in das örtliche Bewußtsein gedrungen. Im Gegensatz dazu ist der Lüdenscheider Freistuhl aufgrund der lebenslangen Forschungen und Veröffentlichungen von Eberhard Fricke allgemein bekannt gewordenen, der sich wie sämtliche Freigerichte auf Königsbann als Errichtungsgrundlage berief, und der ebenfalls von überregionaler Bedeutung war.

Es bleibt zu hoffen, das sich die rechtsgeschichtliche-geschichtliche Hochschulforschung alsbald einmal des Themas „Vest Lüdenscheid“ annimmt, von dem das Appellationsgericht ja nur ein Teil war.

## B. Quellen (Schriftzeugnisse) und Literatur

### 1) Verluste

Die verheerenden Stadtbrände, die Lüdenscheid in jeder Generation heimsuchten, wie zum Beispiel 1723, als „...die ganze Stadt ... als Gewalt des grossen Gottes... mit seiner allwege gerechten Zornruthe ... in lichter Loh und Flamme...in Rauch“ aufgegangen, also regelrecht eingäschert worden ist, haben Quellen auch zur Tätigkeit der beiden Lüdenscheider spätmittelalterlichen, frühneuzeitlichen Obergerichte gründlich vernichtet.<sup>(4)</sup>

Auch in Hamm, dem zweiten märkischen Obergericht, sind keine Schriftzeugnisse überliefert,<sup>(5)</sup> sodaß nicht einmal indizienhafte Rückschlüsse durch Vergleiche möglich sind.

### 1 a) Ratsgericht

Das als Rechtsgrundlage der städtischen Selbstverwaltung und des Ratsgerichts auch zur Abwehr von Versuchen der Landesherrn, die Rechte der Stadt einzuschränken, so ungemein wesentliche Beweisstück, das Grundrecht der Stadt, die „Gerechtigkeit und alte Gewonheit“ im „Stadt- und Gildebuch“ hat den Brand von 1723 überdauert. 1723 verbrannte zwar das Rathaus. Aber: „das Gewölbe im Rathaus (war) unversehrt stehen geblieben“.

Das Stadt- und Gildebuch mußte zuvor zuletzt 1682 erneuert werden, nachdem beim Brand von 1681, das „Stadt- und Gildebuch mit aller darin enthaltener nachricht...leyder miteingeäschert“ worden war. (und) die Stadt „zum steinhaufen gemacht“ wurde. Bei dieser Gelegenheit, also 1681, dürften spätestens Quellen aus der großen spätmittelalterlichen Zeit der Stadt Lüdenscheid, darunter Quellen des Rates und des Ratsgerichts der Stadt, auch in seiner Tätigkeit als Oberhof bzw. Mittelinstanz zum Oberhof Dortmund, verloren gegangen sein.<sup>(6)</sup>

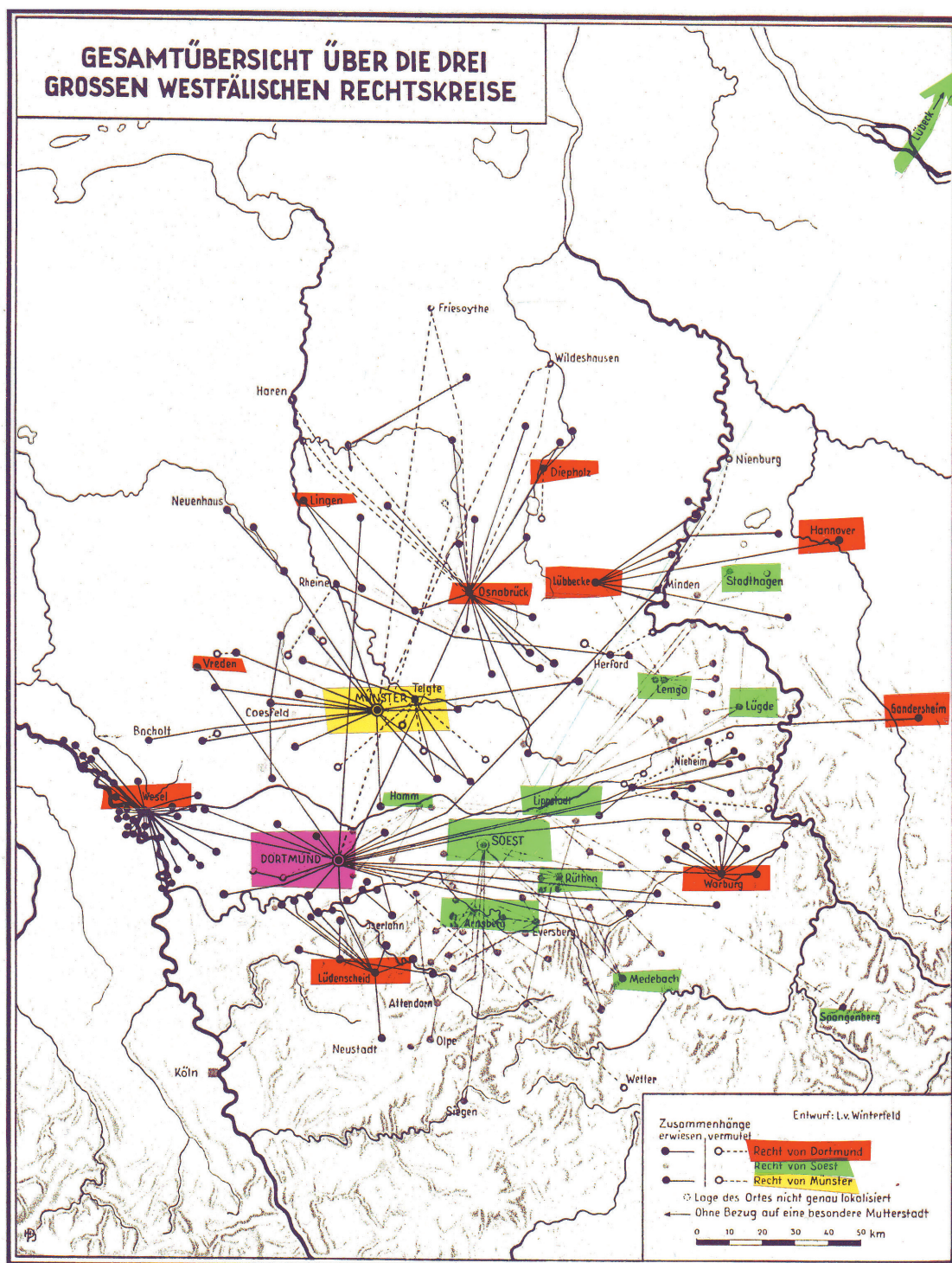
### 1 b) Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht

Nicht anders erging es 1723 dem in seiner Funktion als Obergericht tätigen Hochgericht des Vestes Lüdenscheid in der Stadt Lüdenscheid. Auch diese Quellen wurden ein Raub der Flammen. „Die ganze Gerichts-Registratur und alle Nachrichten, so daraufgewesen, sind gleichfalls in Rauch aufgegangen“, berichtet der Hogrefe Arnold Richard Hymmen am 23. Aug. 1723 an Friedrich Wilhelm I König von Preußen; Hymmen hatte, um sich zu retten, „nicht mehr Zeit gehabt, meine Schuhe anzulegen, und ohne Hut und Peruque in einer Mütze, die gar hintenher das Feuer gefaßet, und aufm Haut gebrand“, fliehen müssen.<sup>(7)</sup>

### 2) Vorhandene Quellen und Literatur

Das Bewußtsein der Lüdenscheider für ihre Geschichte ist offenbar nur teilweise im Gedächtnis geblieben. Jedenfalls zitierten v. Steinen Mitte des 18. und Schumacher Mitte des 19. Jahrhunderts allein die „Gerechtigkeit und alte Gewonheit“ im Stadt- und Gildebuch, und das Ergänzungsstadtrecht von 1364 auf das sich die Gerechtigkeit und alte Gewonheit ausdrücklich bezieht, nicht aber das Gründungsstadtrecht von 1268 (1425). Schumacher, der seine Ausführungen über die mittelalterliche Geschichte Lüdenscheids bei v. Steinen teilweise wörtlich abschreibt, zitiert die Gerechtigkeit und alte Gewonheit unter der unzutreffenden Überschrift: „Geschichte des Hochgerichts Lüdenscheid“.<sup>(8)</sup>

Außer dem Stadt- und Gildebuch von 1682 und dem Ergänzungsstadtrecht von 1364 lagen keine vergleichbar wesentlichen Urkunden zur mittelalterlichen Geschichte in Lüdenscheid mehr vor. Diese wenigen verbliebenen





Urkunden schlummernd im Stadtarchiv, ohne daß, wie Schumachers Verarbeitung zeigt, ihre Bedeutung für die mittelalterliche Geschichte der Stadt erkannt wurde.<sup>(9)</sup>

1885 hat diese, wie auch vermutlich sämtliche noch vorhandenen mittelalterlich-frühneuzeitlichen stadthistorischen Quellen, der Lüdenscheider Pastor Friedrich Rottmann in Besitz. Denn im Katalog zur Ausstellung des Vereins für Orts- und Heimatkunde im Süderlande in Lüdenscheid vom 16. - 28. Oktober 1885 im Hotel zu Post wird Pastor Rottmann, Lüdenscheid, in Abteilung I, Urkunden, Dokumente, Bücher unter lfd. Nr. 79-95, als Aussteller, d. h. Besitzer u. a. des Stadt- und Gildebuchs von 1682 (lfd. Nr. 7) und des Ergänzungsstadtrechts von 1364 (lfd. Nr. 1) genannt. Es kann angenommen werden, daß Pastor Rottmann die Urkunden zur wissenschaftlichen Auswertung ausgeliehen hatte.<sup>(10)</sup>

Bis auf die lfd. Nr. 82: „Revisions-Protokoll der lutherischen und reformierten Schulen in Lüdenscheid 1798“ sind die Urkunden in den Beständen des Stadtarchivs Lüdenscheid, Archivalien, Registraturschicht A vorhanden. Das Stadt- und Gildebuch ist z. Zt. als Dauerleihgabe im Museum der Stadt ausgestellt.<sup>(11)</sup>

Auffälligerweise hat die Aufzeichnung über den Inhalt von Hergewede und Gerade, die der Gerechtigkeit und alten Gewonheit angehängt ist, Eingang in die Deutschen Rechtsaltertümer von Jacob und Wilhelm Grimm gefunden.<sup>(12)</sup>

Die weiteren Stadtrechtsurkunden von Lüdenscheid und seinen Tochterstädten waren aber ebenso wie die Quellen über das Vest Lüdenscheid so verschüttet und an verschiedenen Orten aufbewahrt, daß Erkenntnisse über mittelalterliche Zusammenhänge, insbesondere Rechtszüge der einzelnen Städte an das Ratsgericht der Stadt Lüdenscheid und von hier aus an das Ratsgericht Dortmund oder an das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht auch durch Vergleiche nicht möglich waren.

Ferdinand Schmidt hat 1940 als erster die Quellen über Lüdenscheid und darunter auch die Lüdenscheider Stadtrechtsprivilegien sowie die der Auswertung harrenden Quellen über das Vest Lüdenscheid in einem auf 264 Seiten maschinengeschriebenen Lüdenscheider Urkundenbuch für die Zeit bis zum Jahre 1600 zusammengestellt; das Urkundenbuch ist nur in ganz wenigen Ablichtungen vorhanden.

Hier wurden wohl erstmalig das älteste Lüdenscheider Stadtrecht von 1268 (1425), das das Erbrecht fortschreibende Ergänzungsstadtrecht von 1287, das (bekannte) umfangreiche Ergänzungsstadtrecht von 1364 und sogar das mit diesem wörtlich fast deckungsgleiche Ergänzungsstadtrecht für Neustadt von 1369 abgedruckt.<sup>(13)</sup>

Das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht ist nur an wenigen Stellen und nur in anderen Zusammenhängen genannt.

Weitere Quellen sind Zufallsfunde durch Funde in Archiven oder Hinweise oder Abdrucke in der einschlägigen Literatur.

### C. Oberhof Dortmund

1) 1951 veröffentlichte im Raum Westfalen Luise v. Winterfeld ihre bereits in den dreißiger Jahren abgeschlossenen großen Werke über die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen und das Westfälische Hansequartier. In den stadtrechtlichen Verflechtungen fehlt allerdings, da unwiederbringlich durch „Ausbombung vernichtet“, die 711 Anmerkungen umfassende Anlage.

Ehbrecht, der 1982 im Raum Westfalen, Fortschritt und Schlußbilanz, die Entwicklung der Forschung über die

westfälischen Stadtrechte bearbeitete, kam zum Ergebnis, daß zwar eine Reihe von Fortschreibungen erforderlich gewesen seien, sich „aus Respekt vor den wissenschaftlichen Leistungen“ von Luise v. Winterfeld aber eine „Neubearbeitung verbot“.<sup>(14)</sup>

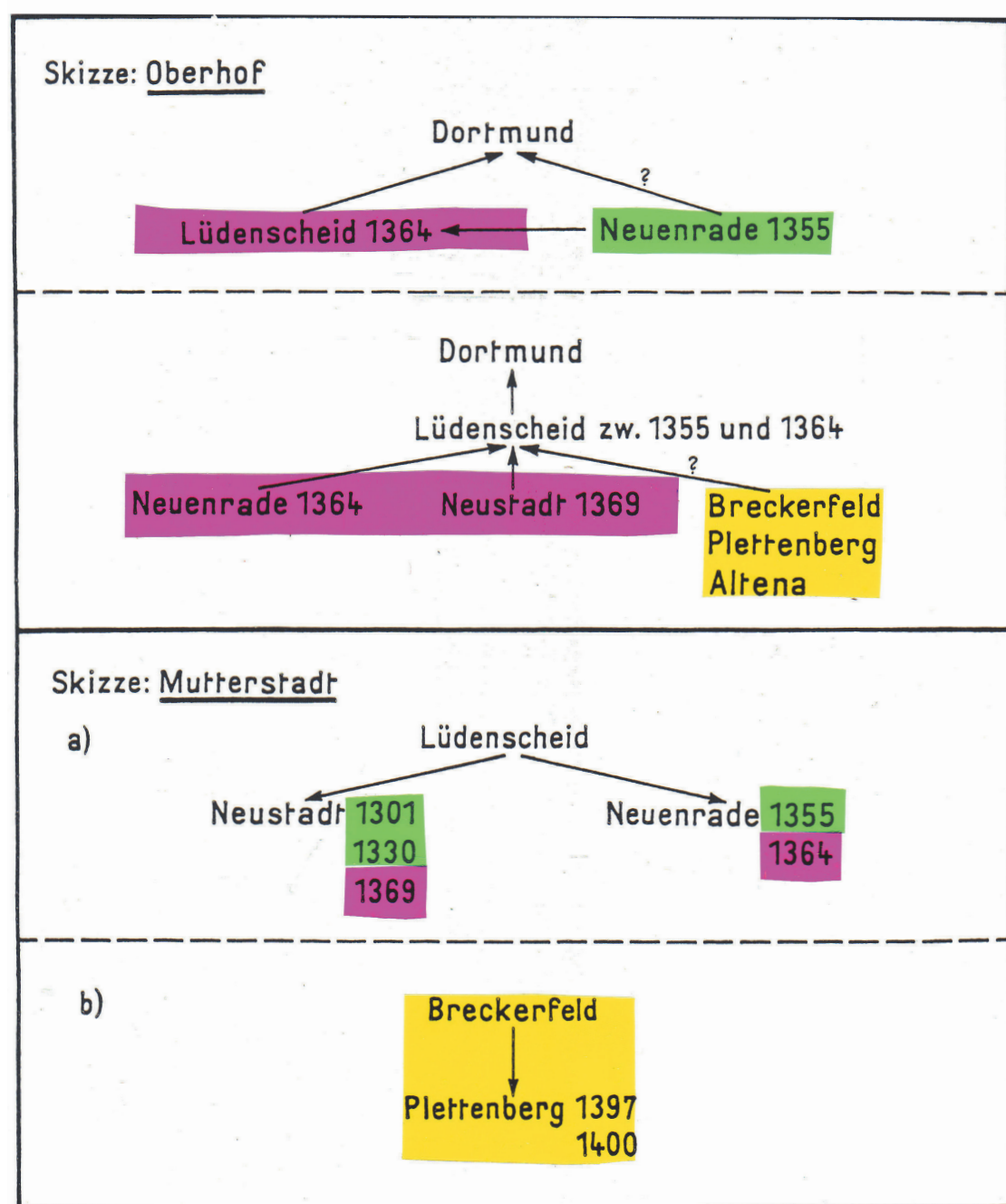
2) Auch ohne Nachweis durch die verlorengegangenen Anmerkungen ist aufgrund einer der wenigen unzweifelhaften Zeugnisse, die überliefert sind, erwiesen, daß Lüdenscheid dem Dortmunder Oberhof angehörte. Die stadtherrliche Weisung für Lüdenscheid, Dortmund als Oberhof anzuerkennen, ist dem zweiten umfassenden Lüdenscheider Stadtrechtsprivileg vom 21. Jan 1364, Art 8, zu entnehmen. Das Stadtrecht liegt zwar nicht mehr im Original, wohl aber in mehreren Abschriften vor. Es heißt:

„Vortmer were en bracke an rechte, des sey selver nicht en wisten, dat recht sollen sey to Dörpmünde holen, also sey hebbent gedaen bit herto ind bruken“.<sup>(15)</sup> Durch die Formulierung „to Dörpmünde holen, also sey hebbent gedaen bit herto ind bruken“ ist darüber hinaus nachgewiesen, daß 1364 der Rechtszug von Lüden-

scheid nach Dortmund bereits ausgeprägt war, also schon längere Zeit bestand.

3) Nachfolgend sollen die als gesichert und allgemeingültig geltenden Erkenntnissen der Rechtsgeschichte über die städtischen Oberhöfe im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit vorgestellt werden. Es wird sich dabei in Übereinstimmung mit Ehbrecht an Luise v. Winterfelds Forschungsergebnissen ausgerichtet,<sup>(16)</sup> weil Lüdenscheid zum Oberhof Dortmund gehörte und deshalb von einer entsprechenden Ausstrahlung Dortmunds einerseits auf Lüdenscheider Stadtrecht ausgegangen werden muß,<sup>(17)</sup> und weil sich andererseits angesichts der unter B. geschilderten unzureichenden Quellenlage wenigstens ansatzmäßig Erkenntnisse über Lüdenscheids Oberhoftätigkeit gewinnen lassen.

3 a) Das mittelalterliche Stadtrecht oder auch das Recht einer stadähnlichen Freiheit war ein in einem ummauerten (Stadt) oder abgesonderten Bezirk (Freiheit) geltendes Recht, Butenbürger eingeschlossen. Das Stadtrecht entwickelte sich in Markt-Kaufmannssiedlungen wie in Dortmund und wahrscheinlich auch später in vor-



**Erste Urkundenreihe:**  
 Lüdenscheid fr. 1268 (1425) – Neustadt fr. 1301 (1330) – Neuenrade 1355  
**Zweite Urkundenreihe:**  
 Lüdenscheid 1364 – Neustadt 1369 – Neuenrade 1364

städtischen Kirchdörfern wie Lüdenscheid und Breckerfeld. Die voll ausgebildeten Stadtrechte der großen Wirtschaftsmetropolen wie Dortmund wurden Vorbilder für andere Städte.<sup>(19)</sup>

Vorhandenes Recht (Markt-Kaufmannsrecht) wurde einer Stadt durch denjenigen, der die Reichs- oder (später) eine territoriale Gewalt innehatte, bestätigt oder neues Recht verliehen. Ein Stadtherr konnte immer nur Rechte verleihen, über die er selbst verfügen konnte. Denken Sie an das Befestigungsrecht und damit an die Stadtmauer, das den kirchlichen und weltlichen Fürsten erst 1220/1232, als sie die Rechte eines Territorialherren vom Deutschen König erlangten, zuerkannt wurde. Denken Sie auch an die städtischen Richter. Auf die Befugnis zu richten konnten allein derjenige durch Übertragung der Gerichtsbarkeit verzichten, der Herr über die territoriale Gerichtsbarkeit war.

Das bestätigte oder verliehene Stadtrecht wurde von der Stadt in sogenannten Rechtsbüchern (Statuten, Willküren) unabhängig (autonom) weiterentwickelt. Weiterentwickelt wurde das Recht aber auch durch Einflüsse einer Marktsiedlung oder Stadt wie Dortmund mit bereits voll ausgebildetem Stadtrecht auf eine jüngeren Marktsiedlung oder Stadt wie Lüdenscheid. In Lüdenscheid ist die Gerechtigkeit und alte Gewohnheit im Stadt- und Gildebuch ein solches Rechtsbuch.

Eine Stadt konnte bei Gründung oder später angewiesen werden, bei Unkenntnis von oder Unsicherheit über anzuwendendes Recht eine andere Stadt mit voll ausgebildetem Stadtrecht um Rat zu fragen und zwar, wie für Lüdenscheid erwiesen, auch als Bestätigung einer vorangegangenen Entwicklung des Rechtszuges. Die Rechtsratgebende Stadt wurde als „Oberhof“ bezeichnet. Die ältere Stadt wurde durch die Praxis des Rechteinholens Rechtsvorbild für die jüngere Stadt. Die Rechtszüge nannte man „zu Haupte gehen“.<sup>(19)</sup>

3 b) Nicht jeder Stadt wurde vorhandenes Recht verliehen. Insbesondere Städte wilder Wurzel, also Neugründungen auf freiem Feld, wurden mit dem Recht einer Stadt mit voll ausgebildetem Stadtrecht bewidmet und zwar regelmäßig mit der gleichzeitigen Anweisung, bei dieser Stadt als Oberhof zu Haupte zu gehen. Es entstanden „Mutter-“ und „Tochterstädte“, die eine Stadtrechtsfamilie bildeten. Für Westfalen nennt Luise v. Winterfeld einen sehr früh regelten Rechtszug um 1221 von Bocholt nach Münster.<sup>(20)</sup>

Für Lüdenscheid wird das hinsichtlich (Berg)Neustadt und Neuenrade als Tochterstädte der Mutterstadt Lüdenscheid noch dargelegt. Durch einen solchen sich bildenden Rechtsraum entstand allmählich ein Raum mit inselartiger Rechtsgleichheit. Es bildeten sich die ersten Rechtsordnungen von weit überörtlicher Geltung, die die deutsche Rechtsgeschichte kennt.<sup>(21)</sup>

4) Nach Luise v. Winterfeld entwickelte sich ein Rechtszug durch das reichsrechtlich 1173 anerkannte Recht von Kaufleuten, gegen sie ergangene Urteile an denjenigen größeren Ort zu appellieren, von dem der ihn verurteilende Ort sein Recht empfangen hatte. Luise v. Winterfeld führt weiter aus: „1235 wurde durch den Mainzer Landfrieden geregelt, daß das Reich alle von ihm unmittelbar abhängigen Gerichte als höhere Gerichtsinstanzen über untere Gerichte anerkannte und sie in ihren Landschaften als Rechtswahrer und Friedenschützer bestellte. Dieses Reichsgesetz, das erste in deutscher Sprache, war die Geburtsstunde aller städtischen deutschen Obergerichte, die nicht - bzw. nicht nur - als Mutterstädte, sondern von Reichs wegen anderen Städten Recht wiesen und Recht sprachen.“<sup>(22)</sup>

Dortmunds Oberhof gründet sich danach auf seine Eigenschaft als freie Reichsstadt,<sup>(23)</sup> und ist vorterritorialen Ursprungs. Dortmund entwickelte ab 1241<sup>(24)</sup> eine Oberhofstätigkeit für Gerichte, die bei ihr Recht suchten und

denen sie es gewährte ohne Mutterstadt zu sein. Dortmund ist demnach nicht ein Bewidmungsoberhof gewesen, der für Städte zuständig war, die mit dem Stadtrecht einer anderen Stadt bewidmet worden waren. Dortmund war vielmehr ein reichsrechtlicher Oberhof, z.B. für Lüdenscheid.<sup>(25)</sup> Bei diesen reichsrechtlichen Oberhöfen decken sich Oberhofgebiet und Stadtrechtskreis nicht. Die Zuständigkeit für in Dortmund zu Haupte gehende Gerichte ergibt sich nach Luise v. Winterfeld ursprünglich aus der Reichsgutsverwaltung, über deren Umfang eine Gerichtsliste von 1343/46 Auskunft gibt.<sup>(26)</sup>

Nach Luise v. Winterfeld stehen in Dortmund für die Ermittlung des Oberhofgebietes Hauptfahrtregister oder Hauptfahrtbücher, also für die in Dortmund zu Haupte gehende Städte und Gerichte nicht zur Verfügung. „Wir wissen nur, daß der Dortmunder Rat im 15. Jahrhundert aus seinen ... heute verlorenen... 'alten Büchern und Registern' feststellen konnte, welche Städte bei ihm ihr Recht zu holen pflegten und wann und wie oft dies geschehen war“.<sup>(27)</sup> Hans Müller spricht von einem Dortmunder „Oberhofregister“, meint, da er Bezug auf Luise v. Winterfelds Aussage nimmt, aber wohl die genannten, im Einzelfall auszuwertenden „alten Bücher und Register“.<sup>(28)</sup>

Als bedeutendster Oberhof Westfalens<sup>(29)</sup> ist Dortmund schließlich Oberhof für 138 Städte und Reichsgutorte gewesen. Zum Vergleich seien die Zahlen der anderen westfälischen Oberhöfe genannt: Soest war für 60 und Münster für 32 Städte Oberhof.<sup>(30)</sup>

5) Die Forschungsergebnisse von Luise v. Winterfeld sollen insgesamt einmal vorgestellt werden. Luise v. Winterfeld sagt zu den Städten der Grafschaft Mark im Oberhof Dortmund, die Märkischen Städte außer Hamm, Unna, Lünen, Hörde und Hattingen hätten ihre Hauptfahrt nach Dortmund, anfangs vielfach unmittelbar, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts meist über Lüdenscheid genommen. Aus Mangel an Quellen ließen sich die Rechtsverflechtungen zwischen den einzelnen Städten nicht immer sicher angeben. Da Luise v. Winterfeld die Stadtrechtsprivilegien von Neuenrade, das sie als „Freiheit“ bezeichnet, und die von Bergneustadt von 1301 (1330) und Plettenberg 1397 nicht gekannt hat, ist ihre Aussage zum Zeitpunkt des Beginns der Lüdenscheider Oberhoftätigkeit verständlich, aber nicht mehr haltbar; Ehbrecht stellt richtig, daß Lüdenscheid um 1360, also Mitte des 14. Jahrhunderts, ähnlich wie Hamm im Norden Oberhof wurde.<sup>(31)</sup>

Ein von Luise v. Winterfeld genanntes, „erst 1719 überliefertes Register der Hauptfahrten nach Dortmund über Lüdenscheid“ ist, da eine Nachprüfung der Quelle nicht möglich ist, letztlich nur eingeschränkt verwertbar. Die Überlieferung dieses Register hätte das zwangsläufig lückenhaft bleiben müßende Zusammentragen von Einzeldaten erübrigt. Immerhin zitiert Luise v. Winterfeld mehrfach dieses Register, sodaß Anhaltspunkte für die datenmäßige Richtigkeit vorhanden sind. Eine Änderung anhand inzwischen bekannt gewordener Schriftzeugnisse ist eingearbeitet.<sup>(32)</sup>

Luise v. Winterfeld faßt 1951 die Dortmunder Oberhofliste zusammen. Abkürzungen: B = Bewidmungsjahr. H = Hauptfahrt allgemein bezeugt für das oder die Jahre. R = Rechtserholung oder Rechtsbelehrung in Einzelfällen belegt für die Zeit. \* = der Ort ging vor 1500 zu einem anderen Oberhof über.

Unter der Gruppe der Städte der Grafschaft Mark heißt es:<sup>(33)</sup>

„Dem Soest- Lippstädter Oberhof gehörten nachweislich nur an: Hamm, Unna, Lünen, Hörde und Hattingen. Die übrigen (Städte) nahmen ihre Hauptfahrt nach Dortmund, anfangs vielfach unmittelbar, seit der Mitte des 16. Jh. (Anm. Verfasser: inzwischen, wie dargelegt, in 14. Jh. berichtigt) meist über Lüdenscheid. Folgende Städte

und Freiheiten gehörten zum Dortmunder Oberhof (Anm. Verfasser: Hier sind nur die Städte Lüdenscheid, Neustadt, Neuenrade, Breckerfeld und Plettenberg sowie die Freiheit Altena überprüft worden).

Kamen (alte Stadt). H. 1538 u. 1554 unmittelbar nach Dortmund, vor 1719 an das Hofgericht in Kleve. R 1420 u. 1539

(\*) Bochum (1041 villa publica, 1268 oppidum). R 1523/4 nach Dortmund, H seit 1530 nach Hamm. Nach dem Recht von Bochum richtet sich Wattenscheid B 1398, H seit 1530 Hamm

Lüdenscheid (als Stadt zwischen 1268 und 1278 befestigt). H bestätigt 1364, bezeugt 1535 April 2. Das Recht von Lüdenscheid erhielten (Anm. Verfasser: Die Privilegien von Neustadt 1330, Neuenrade 1355 und 1364 und Plettenberg 1397 sind wie dargelegt Luise v. Winterfeld offensichtlich nicht bekannt gewesen):

Neustadt (ursprünglich Wiedenau). B ca 1301. H 1369 bestätigt; H um 1719 nach Lüdenscheid

Breckerfeld B 1396. H um 1719 an das Hofgericht Kleve. Das Recht von Breckerfeld erhielten:

Plettenberg B. 1400. H um 1719 an das Hofgericht in Kleve

Schwelm (1496 Stadt mit Vorbild für Hattingen, ohne sich zu entwickeln.) B 1590 (Stadtrecht), H 1590-1719 nach Lüdenscheid

Hagen H 1535

Eine stadtrechtlich unter sich verwandte Gruppe bildeten nachstehende Freiheiten, die um 1719 alle in Lüdenscheid zu Haupte gingen:

Volmarstein (Erhebung 1347)

Herdecke (Erhebung 1355)

Wetter (Erhebung 1355)

Blankenstein (Erhebung 1355)

Neuenrade (Erhebung ca. 1355) (Anm. s. o.)

Altena (Erhebung 1367, Recht wie Wetter und Blankenstein)

Iserlohn B als oppidum 1278 (H 1366 nach Dortmund), um 1719 an das Hofgericht in Kleve. Das Recht von Iserlohn erhielt: Schwerte (volles Stadtrecht 1397). H auch nach 1397 direkt nach Dortmund, um 1719 an das Hofgericht in Kleve. Unter Schwerte standen die Gerichte von Geisecke, Lichtendorf, Freiheit Westhoven.

Luise v. Winterfeld zählt zum alten Reichsgut, das an den Dortmunder Rat appellierte, u.a.:

-Gericht Herbede, geht 1554 in einem Appellationsprozeß „gewöhnheitsmäßig über Lüdenscheid in Dortmund zu Haupte“ (Lv. W)

-Gericht Stiepel, nimmt 1719 seine Hauptfahrt „über Bochum, Lüdenscheid nach Dortmund“ (L. v. W)

-Der Reichshof „Weblingwerde“ bzw. „Wewelinchwerde“ und Reichsgüter im Kirchspiel „Wiblinwerde“ werden in Dortmund um 1377, 1413, und 1418 bezeugt,

-die Reichsgüter bei Altena um 1317 und

-Reichsleute bei Lüdenscheid um 1477. Für die Reichsleute bei Lüdenscheid um 1477 habe offenbar das kleine Kaiserrecht gegolten; der Gograf von Lüdenscheid habe es im 17. Jahrhundert besessen.<sup>(34)</sup>

-Zum Reichsgut zählte auch die Reichsburg in Lüdenscheid von 1114/1115.<sup>(35)</sup>

Die v. Winterfeldsche Zusammenfassung der Oberhofliste für die südmarkischen Städte hat 1978 Hans Müller in seiner Untersuchung Oberhof und neuzeitlicher Territorialstaat weitgehend unter Beachtung der Veröffentlichung von 1962 von Günter Aders über die Dortmundener Prozesse vor dem ehemaligen Reichskammergericht, ebenfalls mit einer kartographische Zusammenstellung der Rechtswege in der Grafschaft Mark (Unter-, Mittel- und Obergerichte) übernommen.<sup>(36)</sup>



Für Lüdenscheid ist die Untersuchung von Hans Müller nur eingeschränkt verwertbar, da er die Stadtrechte der südmärkischen Städte in seine Untersuchungen nicht mit einbezieht und sich neben dem Bezug auf v. Steinens Westfälische Geschichte allein auf die Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid von F. H. Schumacher aus dem Jahre 1847 stützt.<sup>(37)</sup>

6) Jürgen Kloosterhuis weist auf eine „Gerichts-Ordnung des Landts von der Marck“ hin, die nach dem Äußeren und dem Inhalt des Schriftzeugnisses wohl als Entwurf ohne endgültige Rechtswirkung zu bezeichnen ist: „Wer sich des Spruchs alsdan beswerth, sall up Luidensche und van Luidensche up Dortmansche, wo geboerlich, appellieren mögen“. Die Ordnung müsse aus der Zeit vor 1534 - „um 1470“ - stammen, da seitdem die Gogerichtsappellation verstärkt von Lüdenscheid ans Hofgericht zu Kleve gezogen worden sei.<sup>(38)</sup> Auch wenn es sich bei der Gerichtsordnung um einen Entwurf handelt. Die Formulierung ist deutlich. Sie gibt einen zur Zeit der Entstehung der Gerichtsordnung bekannten Instanzenzug wieder.

Diese Gerichtsordnung läßt wegen des „wo geboerlich“, (wie gebürlich), also hergebrachten Rechtsweges nach Dortmund, darauf schließen, daß sie noch das Ratsgericht der Stadt Lüdenscheid als Oberhof und nicht das Hochgericht des Vestes als Appellationsgericht anspricht. Vom Hochgericht des Vestes als Appellationsgericht wurde nicht an die Stadt Dortmund, sondern an das Hofgericht Kleve appelliert, da Dortmund, wie unter C.8.a) dargestellt wird, sich nur für Städte seines Oberhofgebietes zuständig erklärt.

1495 wurde durch Beschluß des Reform-Reichstages in Worms das Reichskammergericht (RKG) gegründet und in Frankfurt/Main errichtet. Nach verschiedenen Standorten ließ es sich 1527 in Speyer und, vor den Franzosen fliehend, 1689 in Wetzlar nieder. 1806 stellte es seine Arbeit mit Auflösung des alten Reiches ein. Das RKG war ein vom Kaiser weitgehend unabhängiges Gericht fast ausschließlich in Zivilsachen. Das RKG residierte deshalb auch nicht in Wien am kaiserlichen Hof, sondern in Reichsstädten. In erster Instanz war das RKG zuständig für alle Streitigkeiten unter Reichsunmittelbaren und als letzte Appellationsinstanz für Rechtsmittel gegen Urteile der höchsten territorialen Instanzen. Das RKG wirkte entscheidend für die Durchsetzung Römischen Rechts.<sup>(39)</sup>

Hier liegt nach Luise v. Winterfeld der Grund zum ständigen Niedergang der städtischen Oberhöfe.<sup>(40)</sup> Auf nachgeordneter Ebene verdrängten gelehrte Juristen, denen die Richterämter übertragen wurden, nach und nach das überlieferte Deutsche Recht zugunsten des Römischen Rechts.

Nach Luise v. Winterfeld kann davon ausgegangen werden, daß Lüdenscheid noch, wie „1535 bezeugt“ dem Oberhof Dortmund angehörte.<sup>(41)</sup> Dortmund begründete noch 1554 seine Vertretungsansprüche der märkischen Beistädte in der Hanse mit der Oberhoftätigkeit: „das die stete Kamen, Lunscheid und der orter mehr, so ihre houffart by inen hetten, das die auch pillich inen contribuieren solten“.<sup>(42)</sup> Lüdenscheid wurde als Beistadt der Hanse jedoch bereits 1540 von Hamm-Unna und nicht von Dortmund in der Hanse vertreten.<sup>(43)</sup>

Mit größer werdenden Territorialstaaten schränkten die Territorialherren des Reichs bereits seit dem 15. Jahrhundert die Einflüsse landfremder Gerichte (Oberhöfe) ein. An ihre Stelle trat das Hofgericht des Territorialherrn. Der Rechtszug an ein landeseigenes Gericht wurde aufgebaut. Die Appellation in Gestalt der Berufung gegen gefällte Urteile und ein Instanzenzug zum Hofgericht des Territorialherrn ersetzte die Rechtsanfrage an einen traditionellen Oberhof. Ein dadurch erreichtes einheitliches Recht diente der territorialen Absicherung. Soweit die vorhandene Gerichtsbarkeit diesen Zielen nicht entgegenstand, blieb sie in ihrer Struktur erhalten.<sup>(44)</sup>

Die Grafen v. d. Mark hatten durch Heiratspolitik ihren Machtbereich auf Kleve, Jülich, Berg und Ravensberg erweitert. Folge dieser Herrschaftspolitik war u. a. das Bestreben, den Instanzenzug sämtlicher Gerichte des Herzogtums an das Hofgericht in Kleve zu ziehen. 1559 wurden aufgrund kaiserlichen Privilegs die Rechtszüge an ausländische Obrigkeiten oder an das RKG untersagt. Die überlieferten Gerichtswege waren jedoch langlebig.<sup>(45)</sup> 1574 erfolgte erneut ein Versuch, die Hauptfahrten der Gerichte nach Dortmund zugunsten der Appellation an das Hofgericht in Kleve abzuschneiden.<sup>(46)</sup>

Nach Hans Müller soll das Ratsgericht von Lüdenscheid kurz vor 1618 an das Hofgericht in Kleve appelliert haben. Hier würde der erste Hinweis auf die Abwendung Lüdenscheids von seinem Oberhof Dortmund vorliegen.<sup>(47)</sup>

In der 1682 nach dem Stadtbrand in Lüdenscheid neu gefaßten „Gerechtigkeit und alten Gewohnheit“ heißt es in Art. 5: „Ist alte gewohnheit der Stadt Lüdenschedt, da zwischen Eren Börperen streit entsonde, dat solche Sache vor keine andere obrigkeit gehöre, alß vor Borgermeister undt Raeth, auch davon nicht tho avocieren, bis die sache durch rechtliche entscheidung abgethan“ Das Wort „avocieren“ fällt zwar auf und spricht für eine rechtsgelehrte, nachmittelalterliche Herkunft. Der Weg, an welche „andere obrigkeit“ man „avocieren“ könne, ist aber nicht gesagt. Der Weg zum Oberhof Dortmund dürfte nicht gemeint gewesen sein, da er keine „obrigkeit“ verkörperte.

Zuverlässige Aussagen erfahren wir über den neuen Rechtsweg des Ratsgerichts von Lüdenscheid aus dem zeitlich nach dem Dreißigjährigen Krieg liegenden Bericht von Bitter 1650 und dem Bericht von v. Viereck / Schlüter von 1714 (s. u. E 7,8). Danach nahm das Ratsgericht Lüdenscheid 1650 und - bestätigt - 1714 nicht mehr den Rechtszug an seinen Oberhof Dortmund, sondern an das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht und von dort an das Hofgericht in Kleve. Der Übergang war sicher fließend. Eine Oberhoftätigkeit durch Dortmund dürfte hinsichtlich der Beratungsfunktion vorerst erhaltengeblieben sein. Unabhängig davon wird vom Ratsgericht Lüdenscheid wohl spätestens um 1600 entweder direkt an das Hofgericht Kleve, oder indirekt über das Hochgericht des Vestes in seiner Eigenschaft als Appellationsinstanz nach Kleve appelliert worden sein.

Für Lüdenscheid ist überliefert, daß der Magistrat der Stadt 1743 und 1745 Rechtsrat in schuldrechtlichen Fragen beim Schöppenstuhl zu Brandenburg an der Havel eingeholt und einen Spruch erhalten hat.<sup>(48)</sup> Auch Soest, Wesel, Hamm, Iserlohn, Herford, Hagen, Schwelm, Schwerte und Hattingen nahmen in gleicher Zeit „eine Hauptfahrt“, um bei dem herkömmlichen Begriff zu bleiben, an dieses angesehene preußisch-brandenburgische Gericht.<sup>(49)</sup> Es kann im Ergebnis davon ausgegangen werden, daß im Laufe der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts nach etwa 250 Jahren die Oberhoftätigkeit Dortmunds für Lüdenscheid und damit auch für dessen Oberhof-funktion sein Ende fand.<sup>(50)</sup> Der zeitgleiche Niedergang der Hanse dürfte die Entwicklung beeinflussen haben.

7) Luise v. Winterfeld stellt fest, überall dort, wo in den westfälischen Stadtrechten die Hauptfahrt zu einem Oberhof erwähnt sei, dürfe auf lebendige Rechtsbeziehungen geschlossen werden, auch wenn Einzelbelege dafür fehlen würden. Die Rechtsverflechtungen seien naturgemäß am häufigsten vorhanden gewesen, als sich das Städtewesen mit jugendlicher Kraft entwickelt habe und die neuentstehenden Stadtgemeinden den Beistand und das Vorbild älterer, rechtserfahrener Städte gebraucht hätten. Die Hauptblüte der städtischen Oberhöfe falle deshalb in die Zeit des 13. bis 15. Jahrhunderts.

Am Beispiel des Dortmunder Oberhofs lasse sich am deutlichsten erkennen, wie umfassend die Tätigkeit eine

Oberhofs gewesen sei. Ihm seien zur Beurteilung und Entscheidung Vorgänge aus dem (städtischen) Verfassungsrecht, dem Handels- und Kaufmannsrecht, aus dem (städtischen) Strafrecht und vor allem aus dem bürgerlichen Recht vorgelegt worden. Die Mehrzahl der Fälle habe Besitz- und Erbrecht einschließlich der Vererbung von Hergewede und Gerade sowie der ehelichen Gütergemeinschaft, die zweitstärkste Gruppe habe Kaufmannsrecht, Schuld- und Beweisrecht unter Einschluß des Pfand-, Wechsel- und Konkursrechts betroffen.<sup>(51)</sup>

Die Rechtsanfragen betrafen Erläuterungen über strittiges vorhandenes oder Auskünfte über neues Recht. Die Rechtsanfragen erfolgten vor Urteilspruch schriftlich durch Vorlage eines Urteilsentwurfs oder durch Übersendung von Fallakten oder durch mündlichen Vortrag des Stadtvertreters. Es ging bei der Hauptfahrt darum, was in einem bestimmten Fall rechtens sei. Es ging nicht wie bei der Appellation um die Überprüfung eines schon gefällten Urteils durch eine neue höhere Instanz. Vielmehr bediente man sich vor dem eigenen Urteilspruch des Rates der Rechtskundigen der Mutterstadt und verkündete ihre Entscheidung, als ob man sie selbst gefunden hätte. Die Entscheidung der Mutterstadt wurde verbindliches Recht für die Tochterstadt.<sup>(52)</sup>

Karl Kroeschell zitiert in seiner Deutschen Rechtsgeschichte zwei Rechtsanfragen, die beispielhaft in Auszügen zitiert werden sollen:

- Rechtseinholung bei den Frankfurter Schöffen, Mitteilung nach Erfurt (1261), (Übersetzung aus dem Lateinischen): „Wolfram, Schultheiß, und die Schöffen der Stadt Frankfurt an alle, die diesen Brief hören werden. An uns wurde die Anfrage, welches Recht und Gewohnheit man bei uns hätte in dem unter beschriebenen Fall, der so ist:....Wir aber sagen nach Erörterung der Sache und nach Einsicht in das Tagebuch und das Testament, wenn sich die Sache verhält, wie oben dargestellt (audiatur et altera pars), folgendes: Die Witwe Konrads hat nach dem Recht und der Gewohnheit, die bei uns seit altersher besteht und bis heute beobachtet wird, kein Recht und keine Anwartschaft auf den genannten Hof deshalb, weil weder ihr Mann Konrad noch ihr Kind, als sie lebten, jemals den Besitz an dem erwähnten Hof erlangt hatten. Gegeben zu Frankfurt im Jahre 1261, am 1. April.“

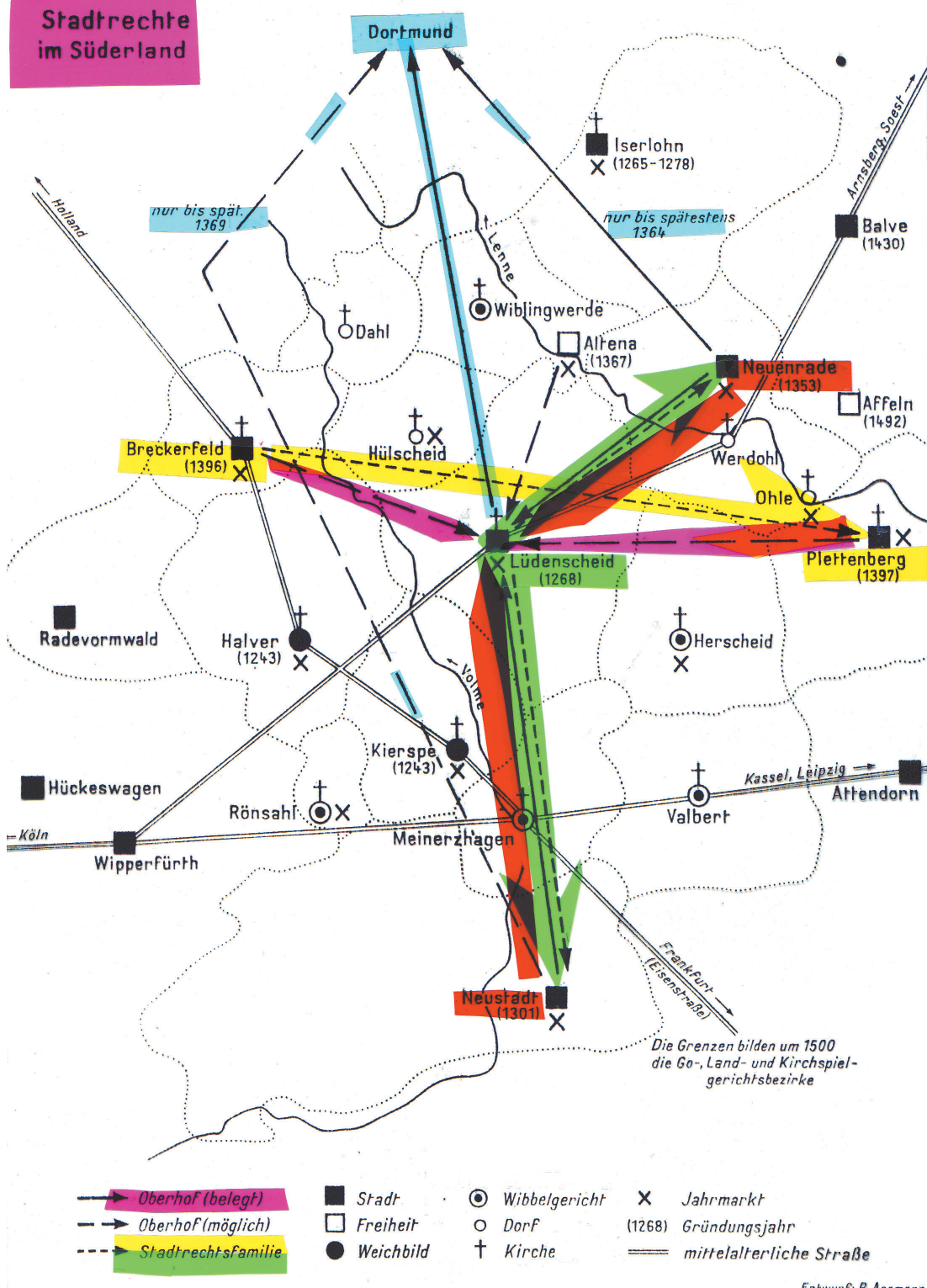
- Rechtseinholung beim Rat von Lübeck, Mitteilung nach Rostock (1267), (Übersetzung aus dem Lateinischen): „An Vogt und Ratmannen in Rostock...Auf Eure Bitte und Eure Darlegungen schreiben wir Euch hier unser Recht und den Spruch, den Ihr erbeten habt...“<sup>(53)</sup>

Schriftlich Rechtsfälle dieser Art sind nur in seltenen Fällen überliefert, sie machen eine nicht schätzbare Dunkelziffer aus.<sup>(54)</sup>

8.a) Für den südmärkischen Raum ist kein Fall einer Rechtsanfrage von südmärkischen Städten an den Oberhof Dortmund bekannt. Allerdings ist die Antwort Dortmunds auf eine Rechtsanfrage des Grafen Dietrich v. d. Mark (1393 - 1398) an den Oberhof Dortmund von 1394 überliefert. Diese wird bei der Untersuchung des Hochgerichts des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht noch von Bedeutung sein. Die Antwort Dortmunds auf die Rechtsanfrage des Grafen v. d. Mark besagt, daß Dortmund nicht an Dritte Rechtsauskunft erteilt. 1394 wurden die Anfragen von mehreren Territorialherren, u. a. eine des Grafen v. d. Mark mit dem Hinweis zurückgewiesen, „dat wy nyne recht en plegen to wysene (Anm. des Verfassers: als nur) dan someliken steden, dey er recht an uns plegen to sokene und clage und antwerde uns bescreven sendet under eres stades segele eder by eren vrenden van erme raede“.

Hier liegt eine Kernaussage vor, die, wenn auch ohne Vergleichszeugnisse und nur für einen bestimmten Zeitabschnitt vorliegend, die Geschichte der Oberhoftätigkeit Dortmunds aufhellt. Höflich, selbstbewußt und bestimmt ergeht die Entscheidung Dortmunds allerdings

# Stadtrechte im Süderland



samte Stadtrecht zusammenfaßt, sind die Zuständigkeitslösungen der genannten drei Fälle verankert. Das gilt sowohl für die zivilrechtlichen Klagen wie auch für die Entscheidungsbefugnis über Brüchten.<sup>65</sup> Auch die Lösung des Falles 3 ist niedergeschrieben: „werh dartiegen (dagegen) dede, soll uth dem rade undt seiner Ehre gesat syn, undt stet in strafungh undt gnade der stat“ (Art 3). Dortmunder Recht erscheint also im Lüdenscheider Stadtrecht.<sup>67</sup>

Die Rechtsauskunft des Grafen v. d. Mark an Dortmund - Anfrage zur Auslegung der Statuten einer Stadt - entspricht generell den zitierten Anfragen von Erfurt an Frankfurt/Main und Rostock an Lübeck: Schriftlich werden Klage und Gegenklage vorgelegt, Frankfurt/Main und Lübeck erläutern, wie man nach eigenem Recht verfahren würde. Beide Städte überlassen es den anfragenden Städten, die Rechtsauskunft umzusetzen.

9) In der unter C. 8) zitierten Zurückweisung von 1394 der Rechtsanfrage des Grafen Dietrich v. d. Mark an den Oberhof Dortmund hatte nicht eine Stadt, sondern das „hogerichte to Ludenschede“ dem Grafen v. d. Mark Rechtsanfragen vorgelegt, dieser hatte nicht an die Stadt Lüdenscheid verwiesen zwecks Entscheidung oder eigener Vorlage an den Oberhof Dortmund. Diese atypische Verhaltensweise wirft Fragen auf, die mangels weiterer vergleichender Zeugnisse nicht beantwortet werden können.

Der Nachweis von 1394, daß Dortmund nicht an Dritte Rechtsauskunft erteilte, sondern nur an „steden, dey er recht an uns plegen to sokene“, bestätigt aber, daß weiterhin das Lüdenscheider Ratsgericht und nicht das Hogericht des Vestes Lüdenscheid von Dortmund als rechtssuchendes Gericht anerkannt wurde. Lüdenscheid war eine der „steden, dey er recht an uns plegen to sokene“.

Die Nachricht von 1394 dürfte jedoch einschneidende Folgen für die Gerichtszüge in der Grafschaft Mark gehabt haben. Eine derartige Abfuhr werden sich die Grafen von der Mark nicht noch einmal haben holen wollen. Der Aufbau eines landeseigenen Rechtszugs wird beschleunigt worden sein. Die Übertragung der Appellationsfunktion auf das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid und das Ratsgericht von Hamm mit weiterem Rechtszug an das Hofgericht Kleve dürfte in der Weigerung Dortmunds, Recht zu weisen, seine Ursache und den zündenden Antrieb gegeben haben.

10) Zum Verfahren der Appellation an den Oberhof Dortmund führt Luise v. Winterfeld aus: Alle Städte, die es im römischen Reich diesseits der Alpen (zwischen Rhein und Weser) gäbe, hätten alle Urteile, die durch Appellation in Zweifel gezogen (gescholten) würden, durch schriftliche Zusendung vorzulegen. Dortmund entscheide durch Urteil endgültig.<sup>68</sup> Für den südmärkischen Raum ist kein Fall der Appellation bekannt.

11) Die Städte, die dem Oberhof Dortmund angehörten, hatten Teil am Einfluß und Ansehen des Oberhofs. Deutlich wird das im Hansebund. Dortmund war ein wirtschaftlicher Mittelpunkt der Grafschaft Mark.<sup>69</sup> Der Oberhof Dortmund vertrat wie andere Oberhöfe als Vorort in der Hanse die Interessen der sogenannten kleineren Städte, die in Dortmund als hansische Beistädte zu Haupt gingen. Der Städtebund der Hanse hatte vor allem das Ziel, friedlichen und freien Handel zu ermöglichen und die Interessen der Bürger der Hansestädte und ihrer hansischen Beistädte zu vertreten. So förderten die Hansestädte die Landfriedensbewegungen; den Landfrieden von 1372 unterzeichneten die Hochstifte Köln, Münster, Paderborn, Osnabrück, der Graf v. d. Mark, Dortmund sowie die märkischen Städte Hamm, Unna, Iserlohn, Kamen und Lüdenscheid.<sup>60</sup> Lüdenscheid war gut 100 Jahre nach der Erhebung zur Stadt zum Höhepunkt seiner Macht aufgestiegen.

mit der Bitte an den „leve genedige junchere (Junker) „greven van der Marke“, ihr das nicht verübeln zu wollen. Der Anfrage des Grafen v. d. Mark lagen drei Fälle („ordele“) zugrunde. Diese Fälle sollen kurz vorgestellt werden. erinnert sei noch einmal: Schlußfolgerungen können ohne Vergleichsmöglichkeiten nur zu vorläufigen Ergebnissen über eine allgemeine, ohnehin nur einen bestimmten Zeitabschnitt betreffende Rechtspraxis führen.

Die beiden ersten Fälle betrafen je einen Rechtsstreit um „lif und ere“, der erste vor dem „hogerichte to Ludenschede“ mit einer Schadensersatzfrage „bey schaden clage“, der zweite ohne Angabe eines Vorgerichts mit der Frage „wat des bruke sy“ (Bruke = Brüchte = Geldstrafe). Der dritte Fall betrifft die Frage, der Durchsetzung des Stadtrechts gegenüber einem Bürger und Ratsmitglied einer Stadt der, obwohl er „gehuldet (gehuldigt) und gesworen hevet der stades recht to haldene na all siner moige (Möglichkeit) und macht und vort gekoren wort in den rait der stad und anderwerf huldet und swert, der stades recht to haldene und to verdedingcn na al syner macht und der stades recht breket selven und doet

weder er recht und geboyd, und vort eme dat verboden wert von der stades wegene, dat hey des nicht en doy und des bodes (Verbots) nicht en achtet eyn werf und anderwerf und doet weder dat bot und weder der stades recht und seyne eyde, wat syne broke dar umb sy.“<sup>65</sup>

Ob auch der zweite und dritte Fall durch das Lüdenscheider Hogericht dem Landesherrn vorgelegt worden ist, muß ebenso offen bleiben wie die Fragen, warum die zuständigen Mittelinstanzen in der Grafschaft Mark, also Hamm oder Lüdenscheid, nicht selbst Dortmund vorgelegt haben. Im ersten Fall war der Kläger allerdings der Bürgermeister („meyster Hinrich van Ludenschede“) selbst, sodaß er zur einer Entscheidung nicht befugt war. Alle drei Fällen wären, wenn sie von einer dem Dortmunder Oberhofkreis angehörende Stadt vorgelegt worden wären, durch Dortmund beschieden worden.

8 b) In diesem Zusammenhang ist ein Blick auf das Lüdenscheider Stadtrecht aufschlußreich. In der im Stadt- und Gildebuch 1682 niedergeschriebenen „Gerechtigkeit und alte gewohnheit der Stadt Lüdenscheid“, die das ge-



Die Hanse- und Hansischen Städte erteilten sich gegenseitig Rechtshilfe, z. B. bei handelsrechtlichen Auseinandersetzungen. Das gilt aber auch z. B. für Gegenseitigkeit bei Durchsetzung von anderen Ansprüchen. Wenn ein Lüdenscheider in einer hansischen Stadt in Estland, Livland oder Kurland starb, gab es grundsätzlich keine Schwierigkeiten bei der Auslieferung von Erbe. Die Interessen ergänzten sich gegenseitig. Die hansischen Beistädte waren durch ihre Erzeugnisse die Basis des hansischen Handels. Die vielen Personennamen „Lüdenscheid“ vor allem in Dortmund, wo sie seit Ende des 13. Jahrhunderts mit Abstand die meisten Neubürger stellten,<sup>(61)</sup> und allgemein in den Städten der Hanse bezeugen den großen Anteil Lüdenscheider Kaufleute im Hansebund.<sup>(62)</sup> Die überragende Bedeutung der Verzahnung zwischen Oberhöfen und Wirtschaft im märkischen Kreis hat Guido Heinzmann in jüngster Zeit bearbeitet.<sup>(63)</sup>

Wie stark die Oberhoftätigkeit von wirtschaftlichen Interessen bestimmt wurde, wird in der Mitte des 16. Jahrhunderts deutlich, als die hansischen Beistädte des Süderlandes sich mehr und mehr dem Hansequartier Hamm-Unna zuwandten. Dortmund beharrte hartnäckig auf der Vertretung Lüdenscheids wegen seiner Mittelhofstellung für die südmärkischen eisenerzeugenden und -verarbeitenden Städte und Freiheiten des Süderlandes.<sup>(64)</sup> Dortmund begründete, wie in anderem Zusammenhang bereits dargelegt, noch 1554, allerdings erfolglos, seine Ansprüche auf die Vertretung der märkischen Beistädte mit seiner Oberhoftätigkeit.<sup>(65)</sup>

12) Schließlich brachte - und bringt - ein Obergericht anscheinend und finanziell Vorteile für die das Obergericht beherbergende Stadt. Es heißt 1722: „Die Stadt Hamm hat über...Städte und Ämter...das judicium appellatorium“ gehabt ... und „dadurch viele Nahrung in der Stadt gebracht“. Sie wurde am „24ten Mi 1719 nebst anderen Hauptfahrten in Cleve und Mark abgeschafft“.<sup>(66)</sup>

13) Abschließend sei darauffingewiesen, daß der Schriftverkehr die Mitwirkung von Schriftgelehrten, also von Stadtsekretären mit hohem Bildungsstand voraussetzte.<sup>(67)</sup>

#### D. Oberhof Lüdenscheid

1) Die allgemeingültigen Aussagen über den Oberhof Dortmund gelten auch für Lüdenscheid, das innerhalb des Dortmunder Instanzenzugs selbst zum Oberhof im südlichen Westfalen wurde.

Für das gestellte Untersuchungsthema, Lüdenscheid als städtischer Oberhof, ist insgesamt, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das in die westfälische Forschung eingegangene Ergebnis der Untersuchung über die stadtrechtlichen Verflechtungen des Süderlandes zu verweisen: Lüdenscheid und Breckerfeld haben einen eigenen Stadtrechtskreis im Süderland gebildet. Lüdenscheid als älteste Stadt des Süderlandes, das im 14. Jahrhundert neben Hamm, Kamen, Unna und Iserlohn als eine der Hauptstädte der Grafschaft Mark genannt wird, entwickelte eine Oberhoftätigkeit nicht nur gegenüber seinen Tochterstädten (Berg)Neustadt und Neuenrade, sondern, folgt man Frau Luise v. Winterfeld und den wenigen, aber vorhandenen Hinweisen in Breckerfeld, Plettenberg und Altena,<sup>(68)</sup> Nach Luise v. Winterfeld gingen, wie unter C. 5 dargelegt, darüber hinaus sogar süderländische Reichsgüter und Personengruppen (Reichsuntertanen) in Lüdenscheid zu Haupt.<sup>(69)</sup> Nach der derzeitigen Quellenlage sind Zweifel weder auszuschließen noch zu widerlegen.

2) Zur Erinnerung seien die fast deckungsgleichen umfangreichen Stadtrechtsprivilegien der drei Städte Lüdenscheid, (Berg)Neustadt und Neuenrade noch einmal kurz im Zusammenhang vorgestellt:

Gründungsstadtrechte: Lüdenscheid 1268 (1425) → Neustadt 1301 (1330) → Neuenrade 1355.  
Ergänzungsstadtrechte: Lüdenscheid 1364 → Neuenrade 1364 → Neustadt 1369.

Die Stadtrechte von (Berg)Neustadt und Neuenrade belegen unstreitig, daß beide Städte Tochterstädte von Lüdenscheid waren und Lüdenscheid spätestens ab 1364 als Oberhof anerkannten.

Es sei für (Berg)Neustadt 1301 zitiert: „Item enen breyff, wu de keyser gegeben hefft, der vestunge von Wydenoywe vreyheyte gelyck Ludenscheide to hebene.“ Es handelt sich bei Wiedenau um die ursprüngliche Bezeichnung von Bergneustadt. Der „breyff“ befand sich nach dem hier zitierten Verzeichnis von 1410 unter den Urkunden, die auf der Burg Altena verwahrt wurden: „Anteickenis der brieve, so vormalis up den huyseren Altena und Wetter gewest. Anno 1410“. Bei dem „breyff“ handelt es sich um das Gründungsstadtrecht. Der „breyff“ ist verloren gegangen. Nach allgemeingültigen stadtrechtlichen Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, daß der „breyff“ der überlieferten Aufzeichnung des Gründungsstadtrechts von 1330 entsprochen hat. Die Stadtgründung ließ sich Graf Eberhard II. v. d. Mark von König Albrecht genehmigen, dessen Kampfgenosse er gegen den Erzbischof von Köln war.<sup>(70)</sup> Durch die unzuweideutige Formulierung „vreyheyte gelyck Ludenscheide to hebene“ steht fest, daß Neustadt von Gründung an die Tochterstadt von Lüdenscheid war.

Im ersten Stadtrechtsprivileg vom 25. Juli 1355 wird Neuenrade unter Nr. 8 an Dortmund bei rechtlicher Ratlosigkeit verwiesen: <sup>(71)</sup> „vortmer so hebbe wyr en gegheven, dat si ir recht suln suchen ind holen to Dorpmunde“ (es folgt die Erläuterung der allgemeingültigen Folgen der Oberhof-Spruchstätigkeit Dortmunds): „dat is assu to vurstaeenne, wart da sache dat en rechts brake were, asso, dat dar dedegedinge vellen, von sachen, wye dey gelegen weren, dar si selden in irer stat nein recht op wisen of vinden kunden, dat suln si holn to Dorpmunde, ind so wat umme dey sache dan to Dorpmunde recht ist, ind en vur recht dar gewyst wirt, dat sal ouch mit en recht sin ind dat suln si ouch dan asso voert vur recht wisen in irer stat“.

Im zweiten Stadtrechtsprivileg von Neuenrade vom 21. Jan. 1364, Nr. 8, heißt es demgegenüber: <sup>(72)</sup> „vortmer wer en brake an rechte, dat si selve nicht en wisten, dat recht sule si tho Ludencheide hole, so si hebbet gedain bit her tho“. Neuenrade wurde demnach 1364 nur neun Jahre nach seiner Gründung angewiesen, in Lüdenscheid und nicht in Dortmund zu Haupte zu gehen, „so si hebbet gedain bit her tho“, also wie es bereits zuvor geschah. Der Rechtszug unmittelbar von Neuenrade nach Dortmund blieb danach unentwickelt. Der Grund wird das Streben der Territorialherren nach möglichst einheitlichem Recht, hier im städtischen Bereich ihres Territoriums der Grafschaft Mark, gewesen sein. Seinerzeit hatte der Graf v. d. Mark wie später als Herzog von Kleve noch kein eigenes Hofgericht. Der Rechtszug über Lüdenscheid an das vom begehriichen Bistum Köln unabhängige Gericht der Freien Reichsstadt Dortmund kam ihm machtpolitisch gelegen.

Es folgt unter Nr. 9 ein Generalprivileg, das die inselbörmige Rechtsgleichheit (s. o. C 3 b) der Lüdenscheider Tochterstädte mit ihrer Mutterstadt auch für die Zukunft besiegelte: „vortmer assodane recht ind alde gewonde, der dy borgere van Ludenscheide hebt gebuket, van gnade all onß alderen bit her tho, dat geve wir onß borganen tho Rode ouch vort tho brukene“.

Im zweiten Stadtrechtsprivileg für Neustadt vom 12. Sept. 1369 heißt es unter Nr. 7 inhaltlich entsprechend dem Brief von 1301: <sup>(73)</sup> „ind ouch ouch wert sake, dat sy eyniche brake hedden an rechte, des sy nicht en wisten, dat sulen sy tho Ludencheide holen ind bruken“, und auch hier als Generalprivileg unter Nr. 8: „ouch nu vort-

mer dar tho eweliche ind ymmere al des rechtes ind guder gewonde, dy ind der van Ludenschede brukent, as van al unsir Lyven vorvaren unß alderen Greven van der Mark genaden, ind ouch sy der unsir.“

3) Neustadt und Neuenrade erhielten also Lüdenscheider Recht. Die Frage nach dem Eindringen Dortmund in das Lüdenscheider Recht ist nur durch Lüdenscheids Zugehörigkeit zum Dortmunder Oberhof und folgendem entsprechenden Einfluß sowie durch Rechtsspuren suchende in der Möglichkeitsform zu beantworten (s. o. C. 3).

4) Einziger Beleg für Lüdenscheider Rechtseinfluß auf Breckerfeld / Plettenberg und damit Anzeichen für eine Oberhoftätigkeit gegenüber diesen Städten sind die Gründungsstadtrechte von Breckerfeld 1396 und Plettenberg 1397. Es heißt gleichlautend, den Bürgern steht das Recht zu, einen Fremden, der den Bürgern von Breckerfeld / Plettenberg etwas schuldig wäre, vor das Stadtgericht zu laden und ihn zu verurteilen „gelyck off id toe Lüdenscheid were“.

5) Für eine Oberhoftätigkeit von Lüdenscheid für Altena spricht, daß das Schuld- und Vollstreckungsrecht von Lüdenscheid und Altena im wesentlichen übereinstimmt.<sup>(73)</sup> Für eine Oberhoftätigkeit von Lüdenscheid für Altena spricht auch als Indiz, daß im Altenaer Stadtarchiv eine Abschrift des Lüdenscheider Ergänzungsstadtrechts von 1364 gefunden worden ist.<sup>(74)</sup>

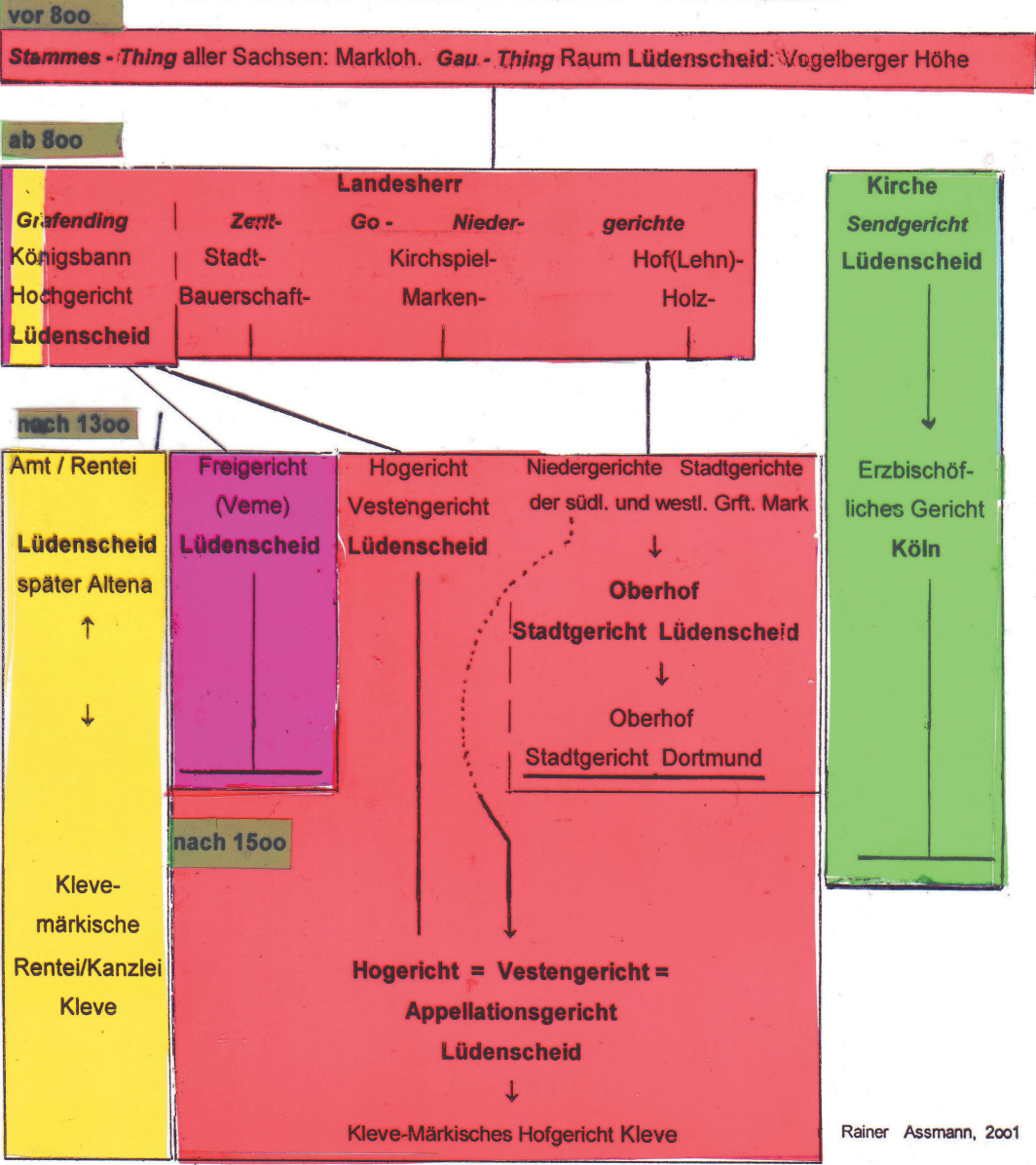
6) Eine klare Weisung des Landesherrn auf Lüdenscheid für Breckerfeld / Plettenberg und Altena, wie er in den Stadtrechten von Neuenrade und Bergneustadt, nicht aber in den Gründungsprivilegien von Breckerfeld / Plettenberg 1396/97 und Altena 1367 erscheint, ist nicht überliefert. Hier mag die Erfahrung der Abfuhr der Rechtsanfrage des Grafen v. d. Mark im Jahre 1394 an die Stadt Dortmund (s. C. 8 a, 9) Wirkung gezeigt haben. Das könnte aber bedeuten, daß die Oberhoftätigkeit Lüdenscheids bereits ab diesem Zeitpunkt zurückgedrängt wurde.

Dem stehen die Ergebnisse von Luise v. Winterfeld entgegen, der sich auch Ehbrecht „aus Respekt vor (ihren) wissenschaftlichen Leistungen“ im wesentlichen angeschlossen hat (s. C. 1). Für Luise v. Winterfelds Forschungen spricht, daß es in einer bereits unter der Behandlung des Oberhofs Dortmund vorgestellten, allerdings nicht eindeutig zeitlich zuzuordnenden „Gerichts-Ordnung des Landts von der Marck“ von „vor 1534“, „um 1470“ auch für zurückliegende Zeit: „wo geboerlich“ heißt: „Wer sich des Spruchs alsdan beswerth, sall up Luidensche und van Luidensche up Dortmansche, wo geboerlich, appellieren mögen“. (s. o. C. 6)

Das Ende der Oberhoftätigkeit Lüdenscheids für seine Tochterstädte (Berg)Neustadt, Neuenrade sowie ggf. für Breckerfeld / Plettenberg und die Freiheit Altena ist danach mit dem Ende der Oberhoftätigkeit Dortmunds für Lüdenscheid zeitlich gleichzusetzen, also Mitte 16. Jahrhundert. (s. o. C. 6 am Ende und u. E. 4)

7) Nachweise über die inhaltliche Spruchpraxis von Lüdenscheid als Oberhof sind nicht vorhanden. Es wird auf die zitierten Auskünfte von Frankfurt/Main und Lübeck verwiesen. (C. 7)

8) Die Besetzung des Lüdenscheider Ratsgerichts mit Nennung aller wesentlichen Beteiligten ist aus dem Jahre 1496 in einer Verhandlung vor dem Lüdenscheider Stadtgericht überliefert: „Wy Diderick Wynecke, burgermester tor (Lüdenscheid)...gyffte dusses breiffs myt ordele und recht to rechter rychte tyt dages eyn gerycht geheget ind becledet ...as...gewoentlich und recht is, vor my gekommen is in dat gehede gerycht Johan van Aillferichuson overmit sinen gewonnen vurspraker...und heyyft angesproken an dem vorß gerycht ... und sey dat oick beloyvet haben myt hande ind munde...to gode ind to den hilligen gesworen...besat hab myt cornoten...ind vart



Rainer Assmann, 2001

Amtmanns wurde (wohl von der Burg) Lüdenscheid auf die Burg Altena verlegt. Im Vestgeding des Vest Lüdenscheid mit dem Kelleramt und Affeln blieb man vereint. Nach dem Stand 1471 umfaßte das Vest Lüdenscheid die Kirchspiele in den Ämtern Neuenrade, Breckerfeld und Altena.

Bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts tagte das Vestgeding (die Vestversammlung) einmal jährlich unter Teilnahme aller Beerbten des Amtes Altena, der Kirchspielrichter und der Vertreter der Städte Lüdenscheid, Breckerfeld und der Freiheit Altena.<sup>(77)</sup> Das Vest Lüdenscheid war ein Selbstverwaltungsorgan mit Aufgaben zum Beispiel des Wegebbaus und der Bewirtschaftung der Marken. Es erwirkte im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit eigene Privilegien. Es vertrat als eigentümliche Ständevertretung der Vestangehörigen die Landschaft gegenüber dem Landesherrn (Amtmann/Drost in Altena). Ab dem auslaufenden 16. Jahrhundert wurden die Rechte des Vest im Rahmen der Entwicklung des Absolutismus beschnitten. Übrig blieb bis etwa 1800 dem Vest, auf den sogenannten Erbtage die Steuer zu verteilen.

2 b) Mit Einführung der Ämterverfassung durch die Grafen v. d. Mark ab Mitte des 14. Jahrhunderts wurden Verwaltung und Gericht getrennt. Es wurde im Vest Lüdenscheid zunächst nur ein Amt, das Amt Lüdenscheid, geschaffen. Die Gerichtsbarkeit verblieb bei den Gogerichten, die in Zivilsachen, wie Erbaueinandersetzungen, oder Strafsachen von geringerer Qualität, wie leichteren Körperverletzungen, also in Fällen des täglichen Lebens, zuständig waren. Jedes Kirchspiel hatte i. d. R. sein eigenes Gogericht, also z. B. Lüdenscheid, Hülscheid und Herscheid. Die Stadt Lüdenscheid hatte 1268 ihr eigenes Gericht, das Ratsgericht erhalten.

Für schwerere Strafrechtsfälle, wie schwere Körperverletzung, Mord- und Totschlag war in dem hier untersuchten Zeitraum zunächst allein das Hoch(Ho)gericht des Vestes Lüdenscheid zuständig, dessen Wurzeln, wie das Vest, in vorterritoriale, ja vorchristliche Zeit zurückreichen dürften.<sup>(78)</sup> Vorsitzende dieser Gerichte waren die vom Landesherrn eingesetzten Go- bzw. Hogreven. Das Hochgericht tagte unter Vorsitz des Hografen. Das änderte sich nicht, als das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid zum Appellationsgericht wurde. Die Gerichtsgemeinde bildete zunächst der aus sämtlichen Gerichtsangehörigen bestehende Umstand, ab etwa 1500 gewählte Schöffen, die im 16. Jahrhundert durch die inzwischen immer mehr an Universitäten ausgebildeten Richter zurückgedrängt wurden, bis sie, abgesehen von den Hochgerichten, am Gerichtsverfahren nicht mehr teilnahmen.

2 c) Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden als Vertreter und ausübendes Organ des Landesherrn Amtmänner eingesetzt. Aus dem Jahre 1560 erfahren wir aus einer landesherrlichen Verordnung etwas über deren Pflichten. Sie hatten als Statthalter des Landesherrn u. a. die Aufsicht über Rechtssprechung und Gericht. Inwieweit die Verordnung von 1560 einen älteren Rechtszustand wiedergibt, der tatsächlich bis in die Anfänge um 1350 zurückreicht, muß offen bleiben.<sup>(79)</sup> Auszuschließen ist, daß die Aufsicht des Amtmanns sich auch auf die Stadtgerichte der Städte bezog, da diese kraft Stadtrechtsprivileg eigenverantwortlich waren.

2 d) Die Entwicklung und der Charakter der Appellation wurde bereits zu den Ausführungen über den Oberhof Dortmund dargelegt. (C 4, 10)

3) Ab welchem Zeitpunkt das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht anerkannt wurde ist, soweit zu sehen, bisher nicht bekannt. Jürgen Kloosterhuis verdanken wir in seinen im Märker 1986 ff veröffentlichten Forschungen über Die Grafschaft Mark, ihre lokalen Verwaltungsorgane und die Regierung zu Kleve die Darstellung der Verankerung der südlichen Grafschaft Mark in den territorialherrlichen Staat. Im Zusammen-

myt den gantzen umbstande...so heb ick Diderick Wyn-ecke...mynen egen segell unden an dussen breyff gehangen..."<sup>(75)</sup> Im nächsten Jahrhundert wurde der Umstand als die Entscheidung findende Gerichtsgemeinde zugunsten gewählter Schöffen zurückgedrängt (s. E. 5).

9) Tagungs- Gerichtsort des Lüdenscheider Rates und des Lüdenscheider Ratsgerichts war im Rathaus, dem Haus des Rates, oberhalb der Kirche an der heutigen Wilhelmstraße.

**E. Das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht**

1) Das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht ist in der Literatur häufig genannt. Mit dessen Ursprung und insbesondere der zeitlichen Abgrenzung der jeweils genannten Hauptfahrten (Instanzenzüge) des „halben Landes von der Mark“ einerseits zum Oberhof Lüdenscheid und andererseits zum Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht ist sich bisher nicht befaßt worden. Schriftzeugnisse über derartige Instanzenzüge sind aus dem Mittelalter nicht überliefert, insbesondere nicht, ob das Ratsgericht von Lüdenscheid oder das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht als nächsthöhere Instanz angesprochen ist. Schriftzeugnisse, die in anderem Zusammenhang über das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid

und insbesondere über dessen Appellationseigenschaft Auskunft geben, sollen nachfolgend vorgestellt werden. Möglichst wird der Wortlaut zitiert, um den unmittelbaren Eindruck zu vermitteln und die Glaubwürdigkeit zu unterstreichen. Die zeitliche Reihenfolge soll möglichst eingehalten werden, um die Entwicklung aufzuzeigen.<sup>(76)</sup>

2) Zum Verständnis sei zunächst kurz an die Bedeutung der Begriffe Vest, Go-, Ho-, Hochgericht und Appellationsgericht erinnert.

2 a) Das Vest Lüdenscheid war im Mittelalter und in der frühen Neuzeit ein Verwaltungs- und Gerichtsbezirk im Bereich der späteren südlichen Grafschaft Mark. Seine Ursprünge dürften in die vorchristliche Zeit zurückreichen. Das Vest Lüdenscheid umfaßte bis etwa zum Jahr 1000 die Kirchspiele Lüdenscheid mit Hülscheid, Wiblingwerde mit dem späteren Altena, Werdohl mit Ohle und Neuenrade, Herscheid, Kierspe mit Rönsahl, Halver, Radevormwald und Breckerfeld. Radevormwald ging um 1000 an Berg verloren. Das Vest Gummersbach mit Neustadt kam um 1300, Meinerzhagen mit Valbert und Plettenberg kam seit dem 14. Jahrhundert hinzu.

Um 1400 wurden die Ämter mit den Gerichten Altena, Breckerfeld, Lüdenscheid (jeweils Hogericht), Plettenberg (Schwarzenberg), Neuenrade und Neustadt (Landgericht) geschaffen. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die Ämter Altena, Breckerfeld und Lüdenscheid zum Amt Altena zusammengeschlossen; der Sitz des



hang mit der Trennung von Amt und Gericht in der Mitte des 14. Jahrhunderts schreibt Kloosterhuis: „gleichzeitig bildeten sich zwischen den verschiedenen Orten der Gerichtsbarkeit feste Instanzenzüge (Hauptfahrten) heraus“.<sup>(80)</sup>

Im Gegensatz zum Oberhof Lüdenscheid (Stadtgericht) und seinen Instanzenzügen (C 8; D 2 - 5), liegen Nachrichten über das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid in seiner Eigenschaft als Appellationsgericht erst aus dem 16. Jahrhundert vor. Die 1470 alsbald nach dem Tod des Grafen Gerhard v. d. Mark 1461 durch Johann I. von Cleve-Mark in Kraft gesetzte Ordnung „aver die Ampte ind Gerichte s Landtz van der Marcke“ sagt über das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid in seiner Eigenschaft als Appellationsgericht und seine Instanzenzüge noch nichts aus.<sup>(81)</sup>

4) Eine erste Nachricht über den Ursprung des Hochgerichts des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht verdanken wir einer Beschwerde des einflußreichen Vestes gegen den Hochgrafen. Am 4. Juni 1596 sind von einem Amtstag des Vestes Lüdenscheid auf der Vogelberger Höhe Auffälligkeiten zu erfahren, die auf den Ursprung des Appellationsgerichts hinweisen. Es heißt: „so wirdt von den semplichen Amptz(in)sassen gebetten, ... dem Hogreven... (als eine) undüchtige, diffamierte Person... zu gebieten, des Gerichtsstuhls sich zu enthalten, ... (damit)...also unsers gn. Fürsten und Herrn Hocheit erhalten und nit vercleinert werde...und wir...alsulchen hohen Gerichtz...(das) unsere Vuraltern aus sunderlicher Gnade hochchristlichen Gedechtnuß der hochlöbl. Graven und Herrn von der Marck nit mit geringen Kosten uf diese unsere Suiderlendische Ortt pracht... nit in Abganck kommen und anderen Ämpten, so durch Hauptfahrt hieher gehören, Anlaß geben, derselbigen sich zu entziehen...“.<sup>(82)</sup>

Es wird aus dem zitierten Text nicht eindeutig klar, welches Gericht mit dem „hohen Gericht“ gemeint ist. Aus dem Zusammenhang wird aber deutlich, daß es sich um das Hochgericht des Vestes in seiner Eigenschaft als Appellationsgericht handelt. Wichtig ist zu erfahren, daß die Übertragung der Appellationsfunktion noch von einem Grafen v. d. Mark, mithin vor dem Tod Graf Gerhards 1461 erfolgte. Nicht auszuschließen ist, daß die Rechtsverweigerung Dortmunds im Jahre 1394 gegenüber dem Grafen Dietrich v. d. Mark (1393 - 1398) für die Übertragung der Appellationsfunktion ursächlich war; der Landesherr wird nach eigenen Wegen im Instanzenzug der Gerichte gesucht haben. Die Übertragung der Appellationsfunktion nicht an einen bestehenden Oberhof wie Lüdenscheid sondern an ein anderes Gericht, hier das Hochgericht des Vestes zu Lüdenscheid, ist ungewöhnlich und, soweit zu sehen, eine einmalige Erscheinung; auch z. B. in Hamm und Arnsberg wurde die Appellationsfunktion auf das bestehende Obergericht Hamm übertragen.<sup>(83)</sup>

Die Gründe dafür, daß nicht das vorhandene Obergericht der Stadt Lüdenscheid, sondern das Hochgericht des Vestes mit der Funktion des Appellationsgerichts betraut wurde, können auch mit dessen finanzieller Stärke - die Übertragung geschah „nit mit geringen Kosten“ - zusammenhängen. Das Vest Lüdenscheid hatte, begründet auch auf der unvergleichlichen Zahl von Freibauern und deren Eisenindustrie, wirtschaftlich und damit machtpolitisch stets eine größerer Bedeutung als die Stadt Lüdenscheid. Denken Sie nur daran, daß bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts noch die Medarduskirche dem Kirchspiel gehörte und dessen Pastor besser bezahlt wurde als der Stadtpastor. Ohnehin ist an dem Schriftzeugnis von 1596 bemerkenswert, wie selbstbewußt die Vestangehörigen darauf hinweisen, das Ansehen des Herzogs stände auf dem Spiel, wenn der Hogrefe nicht beurlaubt würde und die Gerichtsbarkeit wieder in Ordnung käme.

In Hamm, dem zweiten märkischen Obergericht, sind, wie bereits eingangs dargelegt (B 1), keine Schriftzeug-

nisse überliefert keine über dessen Appellationsfunktion überliefert.<sup>(84)</sup> Allerdings vertritt Alfred Overmann die Auffassung, man könne annehmen, daß die Stadt Hamm schon im Mittelalter im Besitz des Gerichts gewesen sei. Wie es jedoch in den Besitz der Stadt gekommen sei „wissen wir nicht, da eine landesherrliche Beleihungsurkunde fehlt“.<sup>(85)</sup> In einem Verzeichnis von 1722 über die der Stadt noch verbliebenen Stadtrechte heißt es: „Hat sie (die Stadt Hamm) von einigen hundert Jahren her das „iudicium appellatorum“ (die Appellationsgerichtsbarkeit) gehabt“.<sup>(86)</sup> Vergleicht man die auch in Hamm wenig genauen Aussagen mit der Nachricht aus Lüdenscheid, könnte man tatsächlich für die Übertragung der Appellationsfunktion auf das Hochgericht des Vestes zu Lüdenscheid und auf das Ratsgericht der Stadt Hamm auf die Zeitangabe um 1450 kommen.

Eberhard Fricke hat das Datum 1406 als Ersterwähnung des Appellationsgerichts genannt und zwar unter Berufung auf den Brief des Grafen von Cleve-Mark über die Errichtung des „hoge gericht“ zu Breckerfeld, wo es einschränkend heißt: „So sollen onse leude ind ondersaiten vorgemelt jairlix oir veistgedinge halden bynnen unse Stat toe Ludenscheide als dat gewoentlich is“. Jedoch ist im Schriftzeugnis von 1406 allein das „veistgedinge“ angesprochen. Von einer Appellationsfunktion des Vestengedings ist nicht die Rede.<sup>(87)</sup> Auffallend ist, daß das Vestgedinge „bynnen unse Stat toe Ludenscheide als dat gewoentlich is“ tagt. Häufig genannt ist ebenso als Tagungsort die „Vogelberger Höhe“.

5) Über den großen, aber allmählich schwindenden Einfluß des Vestes gegenüber Amtmännern und Hogreven liegen einige aussagekräftige Schriftzeugnisse vor, die auch - erstmals 1539 - über die Appellation an das Hofgericht Kleve sowie Rechtseinholungen an Universitäten Auskunft geben:

5 a) Die Zurückdrängung des Umstands als das Recht findende Gerichtsgemeinde zugunsten von Schöffen wird aus einer erinnernden Weisung des Landesherrn vom 21. Mai 1513 deutlich: „Wy laten weten, dat eyn yeder Kerspell, wie sich van aldtz geboirt ind gewoentlich is, ore scheffluyde ...van den alsten ind verstandelsten...sollen kieser“.<sup>(88)</sup>

5 b) Das Vest begehrt 1537 - und setzt sein Begehren durch - „dat dey amptmann to Altena wonne in dem lande van der Marcke geborn“. Mit landesfremden Amtleuten, die ihr Amt zeitweise durch von ihnen eingesetzte Vertreter verwalten ließen, hatte das Vest wegen Beeinträchtigung seiner Rechte schlechte Erfahrungen gemacht.<sup>(89)</sup>

5 c) 1539, am 4. März, regt die Landschaft des Amtes Altena beim Vertreter des Landesherrn, dem Drosten zu Altena, in einer Petition zu Abstellung manchen „mysbrucks“ u. a. an: „...und als den sceffen enich ordel vorqueme, des sey nit wys en weren, dat dey neeste veste schriftlich to brengen...und so sey des nit wys en weren, geborlich toe hove tscheyten, rechtsproeck dar over tdo in...“.<sup>(90)</sup> Hier wird nicht nur die Bedeutung der Schöffen und der gesamten Vestversammlung als rechtsfindendes Organ des Vestengerichts deutlich, sondern vor allem ist der Rechtszug zu dem Hofgericht des Landesherrn erstmals für das Vestengericht, also das Hochgericht des Vestes genannt.

5 d) Die herausragende Bedeutung der Schöffen des Vestes wird aus einem Vorgang vom 18. März 1574 deutlich. Auf dem Vestgeding zu Lüdenscheid ergeht folgender Beschluß: „zu Lüdensche ein Vest gehalten. Uff das von wegen und in Namen unsers gn. Landfürsten und Herrn Hertzogen zu Cleve ... angestellte und gebetten Urtheill weisen und erkennen die Scheffen vur recht...“ Der Drost billigt den vorstehenden Beschluß des Lüdenscheider Vestgedings am 14. Mai 1574: „Es ist zu Lüdensche an einer gehaltenen Vest van wegen und in Namen unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hertzogen zu Cleve,

Graven zu der Marck ...uff Seiner Fürstl. Gnaden gnedigh befehl ein Urtheill angeschlagen und gewieset...“ Auffälligkeiten sind: Die Schöffen des Vest fallen ohne Horichter ein „Urtheill ... das der Drost namens des Landesherrn bestätigt. Es handelt sich wohl nicht um ein Urteil, sondern um eine Entscheidung, die die Schöffen in einem Vestgeding beschließen und zwar darüber, wie mit Zahlungsunfähigen oder -unwilligen zu verfahren ist.

5 e) Vom 25. März 1596, Vogelberger Höhe, liegt eine der vielen, bereits u. a. am 22. Okt. 1536 vorgebrachten, Beschwerden der „adelige und unadelige Underthanen“ des Amtes Altena an den Drosten vor, gegen die Unordnung der Gerichtsbarkeit im Vest, insbesondere gegen den Hogrefen vorzugehen. Das geschah wiederholt mit der Mahnung an den Drosten, sich nach altem Herkommen auf dem Malplatz auf der Vogelberger Höhe vorzustellen und zu versprechen, die Rechte der Amtsverwandten zu wahren. U. a. heißt es: - „Aldweil die Hauptfahrt des ganzen Amtz Altena, wie auch die überigen des gantzen halben Landtz von der Marck, gen Lüdenscheid gehören...“ - „Hogreve an dem Hohen Gericht Lunscheidt“ weil er „ein Neuerung eingeführt, die Erkenntnuß der Scheffen vorbeigangen und an einletzige Rechtzgelehrten, die sich vermuthlich mochten corrupieren lassen, und altem herprachtem Gebrauch zu wider etzliche Urtheill hingeschoben: Als(o) pittten sämliche adeliche und unadeliche Amptzverwandten, sulchen Ingrieff und Mißprauch abzuschaffen und die Scheffen nach altem Herkommen und bestem ihrem Verstande die Wiesung zu thuen, wem es nit gefallen würde und dadurch beschwert, das medium appellationes vorbehalten“.<sup>(91)</sup>

5 f) Die bereits unter E 4) zitierte Nachricht vom 4. Juni 1596 gibt auch Hinweise zur Möglichkeit, Rechtsgelehrte oder Universitäten statt das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht anzurufen: „Wenn aber je beide Parthein einmütig den Spruch der Rechtzgelehrten begehren, kann man wohl erleiden, daß die Acta an eine unpartheische Universitet überschicket und das Urteil conzipiirt werde, welche nit ohn sunderen Kosten mehr als eines eintzigen Rechtzgelehrten, i(e)doch uff beider Pateien Uncosten, geschehen kann, mit dem Anhang aber, daß die Acta in Anwesenheit der Scheffen neffen (neben) des Hogreven, auch mit der Scheffen Siegel verschlossen und durch den vereideten Gerichtzfronen überschicket, wie aus under der Universitet Siegel wieder eingantwortet und zu gewenlichen Pflichttagen im Beisein der Scheffen eröffnet und publicirt werden, damit derwegen keine Partialitet zu gewarten, sunsten aber bei der Scheffen Erkenntnuß es verglei(c)hen zu lassen und aus altem Herkommen nicht zu schreiten.“ Zutage tritt hier gleichzeitig das tiefe Mißtrauen gegenüber dem Lüdenscheider Hogrefen.<sup>(92)</sup> Luise v. Winterfeld nennt für Rechtseinholungen durch die westfälischen Städte die juristischen Fakultäten der Universitäten Köln, Marburg, Gießen, Rinteln, Helmstedt und Erfurt.<sup>(93)</sup>

5 g) Die am RKG anhängig gewesenen Verfahren werden, soweit sie Westfalen betreffen, im Staatsarchiv Münster aufbewahrt.<sup>(94)</sup> Soweit nicht direkt unter Ausschaltung der Zwischeninstanzen an das RKG appelliert wird (anhängig dort 1534 bzw. 1607), wird über Lüdenscheid, teils unter Ausschaltung des Hofgerichts in Kleve, an das RKG appelliert. Die Zwischeninstanz Lüdenscheid ist wie folgt bezeichnet; vorab ist das Jahr der Anhängigkeit genannt: 1566 Gograf zu Lüdenscheid - 1571 Ho(?)gericht Lüdenscheid - 1577 Obergericht / Hogericht zu Lüdenscheid, Hogreve und Schöffen - 1590 Gogericht des Vestes Lüdenscheid - 1592 Gogericht Lüdenscheid - 1595 Richter zu Lüdenscheid - 1615 (geschätzt) Gericht zu Lüdenscheid (RKG 1618) - 1619 Hochgericht zu Lüdenscheid. Ersichtlich wird, daß im Laufe der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts sich die Appellationsfälle häufen. Auffällig ist die herkömmliche Bezeichnung „Gogericht“ für das „Hochgericht“. Die Bezeichnung „Gogericht des Vestes Lüdenscheid“ kommt den tatsächlichen Verhältnissen: „Appellationsgericht des Hochgerichts der

Veste Lüdenscheid", sehr nahe. Beiläufig erwähnt sei, daß unter Zeugen in einem 1698 am RKG anhängigen Rechtsstreit der Dortmunder Schmiedegilde gegen die Dortmunder Eisenkrämerzunft Lüdenscheider mehrfach genannt sind; ob sich unter den „vielen Zunft- und Meistersiegeln“ auch Lüdenscheider Siegel befinden, bedarf der Nachprüfung.<sup>(95)</sup>

6) Ein viel genanntes Schriftzeugnis aus dem Jahre 1612, also vor dem Dreißigjährigen Krieg, über die Orte, die „an das Hohe Gericht oder die Landveste zu Lüdenscheid und von dannen an das Hofgericht“ (zu Kleve) appellieren, ist das allerdings nicht zuverlässige Gerichtsverzeichnis des klevischen Sekretärs Turck (Liste Turck). Die in Reinschrift und als Entwurf überlieferte Liste hat keinen amtlichen Charakter. Sie diene wohl als fortzuführende Orientierungshilfe.<sup>(96)</sup>

Die Rechtszüge an das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht nehmen danach folgende Gerichte:<sup>(97)</sup> Amt Bochum (Ober- und Niederamt): Kirchspiele Lütgendortmund, Langendreer, Harpen, Rymbeck, Eickel, Gelsenkirchen, Ümmingen, Herne sowie die Eigengerichte Stiepel, Horst, Herbede, Witten und Menge;

Amt Iserlohn: Bürgergericht, Kirchspiel Dellinghausen über Landgericht Iserlohn und Hochgericht des Vestes Iserlohn;<sup>(98)</sup>

Amt Altena: Kirchspiele Lüdenscheid, Herscheid, Valbert, Meinerzhagen, Kierspe, Halver, Rönsahl, Hülscheid, Wiblingwerde (W. ausgenommen „Schmehsachen“, die über das Hochgericht Altena gehen), Breckerfeld;<sup>(99)</sup>

Amt Wetter: Kirchspiele Hagen, Dahl, Wetter und Volmarstein, Gerichte Herdecke und Emde über Hochgericht Wetter (?) und über (Hochgericht des) Vestes zu Hagen;

Stadt Schwelm, Hochgericht Schwelm;<sup>(100)</sup>

Neuenrade: Bürgergericht Neuenrade, Hochgericht Neuenrade;

Gericht Neustadt.

Nach dieser Auflistung wird, wie ja bereits für 1539 belegt (s. 5 b), der Rechtszug von der „Landveste oder (dem) Hochgericht zu Lüdenscheid“ und nicht vom Oberhof Lüdenscheid (Ratsgericht) zum Hofgericht Kleve genannt.

7) Nach dem Dreißigjährigen Krieg entstanden eindrucksvoll und von Doesseler abgedruckt, in einer Art Inventur „Berichte der Amtleute und Richter über Gerichts-, Polizei- und Brüchtenwesen, Abgaben und Dienste, Grenzsachen, Bergbau, Gottesdienst, Sünden und Laster...“ in u. a. der Grafschaft Mark, „gerichtet an den Statthalter des brandenburgischen Großen Kurfürsten in Kleve“. Über das Hochgericht Lüdenscheid berichtete der Hogleve Dr. jur. Paul Bitter am 9. April 1650: Das „hohe oder Appellationsgericht“ war Oberinstanz für fast die halbe Grafschaft Mark, darunter die Gerichte des Amtes Altena einschließlich des Bürgergerichts der Stadt Lüdenscheid. Hier wird also, soweit zu sehen erstmalig, ein städtisches Gericht in Lüdenscheid genannt, das nicht mehr sein Recht in Dortmund suchte, sondern an das örtliche Appellationsgericht des Vestes Lüdenscheid appellierte. Eine unmittelbare Appellation an das Hofgericht in Kleve durch ein süderländisches Gericht ist hier nicht genannt.<sup>(101)</sup>

8) Über die überkommene Justiz und damit die Instanzenzüge unmittelbar vor deren Aufhebung unterrichtet der Bericht der preußischen Justizuntersuchungskommission von Viereck-Schlüter über die Rechtspflege im Süderland im Jahre 1714.<sup>(102)</sup> Es heißt dort: „In dem Städtgen Lüdenscheid wird das Stadtgericht, Landgericht und Hochgericht gehalten.“ „Auf dem Rathaus“ tagte auch 1714 noch das „Stadtgericht“, genannt auch „Bürgergericht“ der Stadt Lüdenscheid, und zwar „allezeit Dienstags von 14 zu 14 Tagen“. Für das Recht, Herr dieses „vom Magistrat“ verwalteten Gerichts „in Civilsachen“ zu sein, beruft sich die Stadt auf das (zweite große) Stadtrechtprivileg „von dem Grafen Engelbert de Anno 1364“.

Das zweite genannte Lüdenscheider Gericht, das Landgericht, war zuständig für die Kirchspiele Lüdenscheid, Hülscheid und Herscheid. Es wurde „zu Lüdenscheid in des Hohgräven Haus (Anm.: heutiger Standort des alten Rathauses) Dienstags von 14 zu 14 Tagen gehalten.“ Schließlich „wird alle 4 Wochen das Hoch- oder Appellationsgericht jedesmal Donnerstags in einem Zimmer auf dem Rathause gehalten.“

Die Gerichte bestanden 1714 aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern, dem Protokollführer und dem Anwalt. Im Stadtgericht führte 1714 den Vorsitz der Bürgermeister „Hallervoort“. Beisitzer waren die Magistratsmitglieder. Gerichtsschreiber (Protokollführer) war der Stadtschreiber Pöppinghaus. Das Hoch- oder Appellationsgericht und das Landgericht wurde von dem Hogleve Dr. jur. Arnold Hymmen, 1698 von „Sr. Königl. Majestät“ bestellt, „verwaltet“.<sup>(103)</sup> Beisitzer im Falle der Hegung eines „Peinlichen Halßgerichts“ waren die Scheffen des Kirchspiels. Hohgerichtsschreiber war „ein Man von studiis“, früher Bürgermeister, Richter und Hogleve in Altena. „Actuarius“ (Protokollführer) beim Appellationsgerichts sowie beim Landgericht für die Kirchspiele Lüdenscheid und Hülscheid war Caspar Gruter; Gerichtsschreiber für Herscheid war der zu Kierspe „bestellte Actuarius“ Voswinkel.

Vom Stadt- und Landgericht wird an das Hogleve, von dort an das Hofgericht in Cleve appelliert.

Als Anwälte sind „zum Amt von Sr. Königl. Majestät allergnädigst Benenneten“ Dres. Scharffe, Berchen und Pollmann sowie der „Advokat Pauperum“ Dr. Gottofridi. Procuratoren, so von Sr. Königl. Majestät allergnädigst bestätigt, wohnen in Lüdenscheid: Hallervoort, gleichzeitig Bürgermeister, Pöppinghaus, gleichzeitig Stadtschreiber, Cramer und Hencke“. Nach dem Bericht von 1714 ist erstmalig gesagt, daß die Ratsgerichte von Breckerfeld und Plettenberg unmittelbar an das Hofgericht in Kleve appellieren unter Überspringen des Hochgerichts des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht. Sämtliche anderen Gerichte appellieren zunächst an das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid.

9) Am 3. Juni 1719 wurden durch Edikt der königlich-preußischen Regierung „alle und jede Haupt- und Mittelfahrthen, auch Unter- Appellation- Gerichte und Consultations- Instanzen Unsers Hertzogthums Cleve und der Graffschafft Marck...aufgehoben, vernichtet und gänzlich abgeschafft“ und alle Gerichte angewiesen, die Appellationen gegen ihre Entscheidungen unmittelbar an das klevisch- märkische Hofgericht weiterzuleiten.<sup>(104)</sup>

1753 wurden im Rahmen einer Kreis- und Landgerichtreform fast alle Gerichte aufgelöst. An ihre Stelle traten im Dezember des Jahres die neuen, mit einem Richter und zwei Assessoren kollegial besetzten Landgerichte. Es wurden sechs Landgerichte gebildet, und zwar Hamm, Unna, Bochum, Hagen, Altena und Lüdenscheid. Der Landgerichtsbezirk Altena umfasste die Gerichte Altena, Neuenrade und Iserlohn, der Bezirk Lüdenscheid die Gerichte bzw. Gerichtsorte Lüdenscheid, Herscheid, Hülscheid, Breckerfeld, Halver, Kierspe, Rönsahl; Meinerzhagen und Valbert.<sup>(105)</sup>

10) Tagungsort des Vestengedings war die Vogelberger Höhe nördlich von Lüdenscheid, später das Rathaus der Stadt Lüdenscheid. Es muß dahingestellt bleiben, ob stets Gerichtstage des Hochgerichts des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht im Rathaus von Lüdenscheid abgehalten wurden. Die Gerichtstage können auch im Haus des Hogleven abgehalten worden sein. Möglich ist, daß die Vestenangehörigen um 1600 den neutralen Ort des Ratsgerichts gegenüber dem Hochgrafen durchsetzten. Wilhelm Sauerländer beruft sich für den Gerichtsstandort des Rathauses auf eine Nachricht aus dem Jahre 1591: „1591 hat allhie zu Lüdenscheid ein gewöhnlich Vest- und Urtheilstag gehalten, die Landscheffe, in streitigen Sachen zu erkennen, beieinander gewesen, und ich ...Heinrich von Auwe, das Hohgericht auf dem

Schatthauß, als auf dingpflichtigen Statt bekleidet und gesessen“. „Dieses Schatthauß ist nichts anderes als das Stadt-Rathaus...“, schreibt Wilhelm Sauerländer.<sup>(106)</sup> Jürgen Goebel übernimmt diese Ansicht der Gerichtsstätte „Schatthauß“ im 16. Jahrhundert, im 18. Jahrhundert sei ein Zimmer im Rathaus Gerichtsstätte gewesen.<sup>(107)</sup> 1719 tagte nach dem Bericht v. Viereck / Schlüter das „Hoch- oder Appellationsgericht“ des Vestes in einem Zimmer auf dem Rathaus.

Ob es sich bei dem Begriff Schatthaus, der in Lüdenscheid ansonsten nicht vorkommt, um einen Lesefehler handelt, und es tatsächlich Rathaus heißt, müßte festgestellt werden. Die Überprüfung des Wortes „Schatthaus“ läßt an der Meinung, Schatthaus sei mit Rathaus gleichzusetzen, zweifeln: Woeste, Wörterbuch der Westfälischen Mundart, S. 228, schreibt: ‚schatt, 1. Abgabe; Koppeschatt. 2. Schatz. ‚schattung, Besteuerung“. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 14, S. 2274, äußert sich: ‚Schatz: Geldstück, Reichthum, Kostbarkeiten, auch Steuer, Abgabe, ‚free von schatt un schulden; S. 2287: ‚Schatzhaus: über nd. ‚Schathus, das in Ostfriesland häufig als Name von Plätzen oder Bauernhöfen erscheint“. Das Schatthaus als dingpflichtiger Stätte muß also auch außerhalb des Rathauses oder gar als „Platz“ auf der Vogelberger Höhe, dem mehrfach erwähnten Versammlungsort des Vestes Lüdenscheid gesucht werden.

## F. Ergebnis

Das Ratsgericht der Stadt Lüdenscheid bestand spätestens von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis in die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts einerseits als Obergericht für andere süderländische Städte und vielleicht die Gerichte der halben Grafschaft Mark und andererseits als Mittelinstanz gegenüber dem Oberhof Dortmund.

Wohl bereits im 15. Jahrhundert begann das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid in seiner Eigenschaft als Appellationsgericht die Obergerichtsfunktion für die halbe Grafschaft Mark zu übernehmen, die es bis in das 18. Jahrhundert wahrnahm.

Die Übertragung der Oberhoffunktion auf das Lüdenscheider Ratsgericht beruhte wie die Übertragung der Appellationsfunktion auf das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid auf einem landesherrlichen, rechtsbegründenden Akt.

Das Ratsgericht Lüdenscheid in seiner Eigenschaft als Obergericht stand der Bedeutung des Hochgerichts des Vestes Lüdenscheid in seiner Eigenschaft als Appellationsgericht nicht nach. Das Ratsgericht bereitete den Weg für das Appellationsgericht als sein Vorläufer.

Zusammenfassung: Das Rathaus von Lüdenscheid war ein bedeutender Gerichtsort. Hier tagte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert das Ratsgericht als Oberhof für die süderländischen Städte und vom 15. bis 18. Jahrhundert das Hochgericht des Vestes Lüdenscheid als Appellationsgericht für die halbe Grafschaft Mark.

Zutreffend sagt Wilhelm Sauerländer, die Lüdenscheider Obergerichtsbarkeit habe „den Namen Lüdenscheids als Zentrale des süderländischen Gerichtswesens weiter verbreitet, als das je seine Wirtschaft oder seine sonstige Bedeutung gekonnt hätte.“<sup>(108)</sup>



## G. Anmerkungen

- (1) Vortrag des Verfassers vor dem Geschichtlichen Forum des Geschichts- und Heimatvereins Lüdenscheid am 23. Februar 2006
- (2) Hömberg, Landesorganisation
- (3) Assmann, Raum Lüdenscheid. Fricke, Landeskunde, S. 189: „Assmann kommt...zu Schlußfolgerungen... die sich weitgehend mit den hier erarbeiteten Ergebnissen decken“; s. auch S. 143, Anm. 499, S. 107, Anm. 366
- (4) Sauerländer, Brandakte, fol. 2, 2 v, Auszüge. Zu den Bränden s. S. 5
- (5) Kewer, Hamm, S. 195
- (6) Sauerländer, Brandakte, fol. 30, 158. Sauerländer, Stadt- und Gildebuch, fol. 22 30, 158
- (7) Sauerländer, Brandakte, fol. 7
- (8) Von Steinen, Westphälische Geschichte, Teil II, IX. Stück, S. 72 ff, 78 - 84, 203 - 204. Schumacher, Chronik, S. 170, S. 174, Ergänzungsstadtrecht von 1364. Zu Weddigen 1719 und Märkisches ABC 1734 - 36 s. Sauerländer, Historiographie, S. 7 - 8
- (9) siehe im einzelnen Assmann, Burg, III., S. 1311 - 1313
- (10) Rottmann, Chronik. NN. Katalog. Sauerländer, Heimattagung S. 242 - 244
- (11) Mitteilung des Stadtarchivars Dieter Saal vom 22. Febr. 2006. Herrn Saal sei Dank für die Auskunft.
- (12) Grimm, Rechtsaltertümer, Fol. 574, 580
- (13) siehe im einzelnen zur Vermeidung weiterer Wiederholungen: Assmann, Burg, III. Burg und Stadtrechte in der Geschichtsschreibung über Lüdenscheid, S. 1311 - 1313. Zitiert und ausgewertet werden dort insbesondere die Forschungen von Schmidt, Quellen. Ferner: Aders, Neustadt S. 61 f, 66 ff mit seiner aufgrund Unkenntnis der beiden Urkundenreihen von Lüdenscheid-Neustadt und Neuenrade irrigen Vermutung, Neustadt sei teilweise Vorbild für Lüdenscheider Recht gewesen. Swientek, Neuenrade, S. 50 f; S. 54, mit seiner ebenfalls irrigen Auffassung in offensichtlicher Unkenntnis der Neuenrader Stadtrechtsurkunde von 1364: „Einige Jahrhunderte später (nach 1355), 1719, ist allerdings belegt, daß Neuenrade rechtlich in Lüdenscheid zu Haupt ging“. Sauerländer, Privilegien, S.1 - 5, 3. Goebel, Gerichtsverfassung. Stievermann, Städtewesen. Assmann, Verflechtungen, S. 76 - 86. Ehbrecht, Stadtrechte, S. 242, Anm. 127
- (14) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 171 - 254, 209, 251. Ehbrecht, S. 217, 219. Die Fortschreibungen Ehbrechts für Lüdenscheid betreffen u. a. das Forschungsergebnis des Verfassers, wonach Lüdenscheid ab der Mitte des 14. Jahrhunderts einen eigenen Oberhof bildete: Assmann, Verflechtungen, S. 80; Ehbrecht S. 242, Anm. 127
- (15) Abschriften Stadtarchiv Lüdenscheid; Staatsarchiv Düsseldorf Märk. Reg. Bd. A IV, Nr. 11; Staatsarchiv Münster Kleve-Märkisches Landesarchiv Nr. 80/54; Deutsches Zentralarchiv Merseburg, jetzt Preuß. Staatsarchiv Potsdam, Rep. 34 137, Fol. II Bl. 60/59; Stadtarchiv Altena; Abdruck v. Steinen, Westfälische Geschichte, IX. Stück, S. 203 - 204. Sauerländer, Geschichte, S. 343 ff; Sauerländer, Privilegien, S. 2
- (16) V. Winterfeld, Verflechtungen S. 171 - 254. Ehbrecht, Stadtrechte S. 215 - 250, 217.
- (17) Assmann, Stadtrecht, S. 52 ff
- (18) Planitz, Deutsche Stadt, S. 342
- (19) Allgemein: Mitteis-Lieberich, Rechtsgeschichte, Kap. 36 I 4, 7, 37 III 2
- (20) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 196
- (21) Kroeschell, Rechtsgeschichte, S. 255
- (22) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 196, 197
- (23) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 199
- (24) Müller, Oberhof, S. 49, S. 47 unter Berufung auf Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, S. 259 f
- (25) Ehbrecht, Stadtrechte, S. 218
- (26) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 198 - 201
- (27) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 199, 230
- (28) Müller, Oberhof, S. 49
- (29) Müller, Oberhof, S. 49
- (30) Ehbrecht, Stadtrechte, S. 218
- (31) Ehbrecht, Stadtrechte, S. 242 unter Bezug auf Assmann, S. 76 - 86, S. 80
- (32) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 199, 210
- (33) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 202 - 221, S. 208 - 210. Ehbrecht, S. 215 - 250, 217. Die Fortschreibungen Ehbrechts für Lüdenscheid betreffen u. a. das Forschungsergebnis des Verfassers, wonach Lüdenscheid ab der Mitte des 14. Jahrhunderts einen eigenen Oberhof bildete: Assmann, Verflechtungen, S. 76 - 86, S. 80; Ehbrecht S. 242, Anm. 127
- (34) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 210 f
- (35) Assmann, Burg, 3 b.1. Herrn Lothar Langer sei Dank für den ergänzenden Hinweis auf den Aufsatz von Leidinger, Heerzug Kaiser Heinrichs V, S. 10 - 21, 16, in dem die Hintergründe der Errichtung der Burg durch Heinrich V. und deren Verlust dargestellt sind.
- (36) Müller, S. 227 - 232, 230 - 232. Aders, Reichskammergericht (jetzt im Staatsarchiv Münster), S. 23 - 201, 23 ff
- (37) V. Winterfeld, Verflechtungen in Westfalen, S. 229 - 232. Schumacher, Chronik. V. Steinen, Westphälische Geschichte, 1749 - 1757, Teil II, VIII. Stück; Teil II, IX. Stück; Teil III, XX. Stück. Assmann, Verflechtungen, S. 76 - 86. Ehbrecht, S. 242, Anm. 127
- (38) Kloosterhuis, Fürste, Räte, Untertanen, S. 6, Anm. 41, „Gerichts-Ordnung des Landts von der Marck“, K.M.R., Nr. 1678. Auf Nachfrage vertritt Jürgen Kloosterhuis am 28. 6. 1988 gegenüber dem Verfasser die Auffassung: „...ist mir mittlerweile wahrscheinlich geworden, daß die Ihnen bekannte Gerichtsordnung zwar von der Hand des 16. Jh. geschrieben ist, aber aus der Zeit um 1470 stammen könnte. Herrn Prof. Dr. Kloosterhuis sei Dank auch für diesen Hinweis, einer von vielen in Jahrzehnten.
- (39) Aders, Reichskammergericht (jetzt im Staatsarchiv Münster), S. 23 - 201, 23 ff
- (40) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 242
- (41) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 208 f. Müller schließt sich an, auffallend gleichlautend wie Luise v. Winterfeld, indem er feststellt, der Rat von Lüdenscheid habe nach 1535 noch eine Hauptfahrt nach Dortmund unternommen. Müller, Oberhof, S. 228
- (42) V. Winterfeld, Hansequartier, S. 311, 349. Heinzmann, hansischen Städte, S. 183
- (43) Ehbrecht, Hansequartier, S. 273
- (44) Mitteis-Lieberich, Rechtsgeschichte, Kap. 43 I 6; Volkert, Adel bis Zunft, Lexikon des Mittelalters, S.167
- (45) Kloosterhuis, Fürsten, Vögte, Hofesleute, S.142, Anm. 206
- (46) Vgl. Müller, Oberhof, S. 228, 289, 303
- (47) Müller, Oberhof, S. 229, Anm. 532 aufgrund weiterer Verweisungen
- (48) Staatsarchiv Potsdam Pr. Br. 4 D, Schöppenstuhl zu Brandenburg/H. Nr. 94; Gedankt sei dem Stadtarchivar der Stadt Brandenburg für seine Vermittlung und dem Direktor des Staatsarchivs Potsdam für die Übersendung von Fotos des Vorgangs im Jahre 1966. S. allgemein: A. Stölzel, Brandenburger Schöppenstuhl
- (49) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 248
- (50) Siehe im Ergebnis ebenso Goebel, Gerichtsverfassung, S. 156
- (51) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 239. Vgl. auch Müller, Oberhof, S. 50
- (52) Vgl. Isenmann, Deutsche Stadt, S. 82. Volkert, Lexikon des Mittelalters, S.166 f. Kroeschell, Rechtsgeschichte, S. 255
- (53) Kroeschell, Rechtsgeschichte, S. 264 f
- (54) Ehbrecht, Stadtrechte, S. 224
- (55) Rübél, Dortmunder Urkundenbuch, Nr. 781, S. 582 f. Veröffentlicht auch durch Schmidt, Quellen, S. 37
- (56) Vgl. Zu den einzelnen Stadtrechten 1268 (1425), 1364 : Assmann, Verflechtungen, S. 83
- (57) Sauerländer, Stadt- und Gildebuch, S.47
- (58) V. Winterfeld, Verflechtungen, S. 198
- (59) Ehbrecht, Stadtrechte, S. 242
- (60) Ehbrecht, Hansequartier, S. 265 f. Fricke, Lüdenscheid und der Kaiserliche Landfrieden, S. 302 - 308
- (61) Seeger, Handel und Gewerbe, S. 16, 85, 142 ff.
- (62) Heinzmann, hansischen Städte S. 134, 139 f, Anm.107. Heinzmann, Hansestadt S. 1317 - 1320. Zu ergänzen sind die Forschungen über die Stadtrechte der südlichen Grafschaft Mark von Assmann, Verflechtungen, und Ehbrecht, Stadtrechte. Vgl. auch Sauerländer, Geschichte, S. 64 ff. Fricke, Lüdenscheid als Herkunftsname S. 851 - 852
- (63) Heinzmann, hansischen Städte, S. 24
- (64) V. Winterfeld, Hansequartier, S. 311 f
- (65) V. Winterfeld, Hansequartier, S. 311, 349. Ehbrecht, Hansequartier, S. 273
- (66) Overmann, Hamm, Reg. Nr. 79, S. 96
- (67) Volkert, Lexikon des Mittelalters, S.166
- (68) Assmann, Verflechtungen S. 80. Dazu: Ehbrecht, Stadtrechte, S. 225, Anm. 39; S. 242, Anm. 127: „Lüdenscheid wurde um 1360 zum Oberhof wohl aller städtischen Siedlungen im Süderlande“. Dargelegt zuletzt: Assmann, Burg, S. 1311 - 1314
- (69) So auch Goebel, Gerichtsverfassung, S. 164
- (70) Druck nach Schmidt, Märkische Urkundenverzeichnisse, 191 (St. A. Münster, Urkunden der Grafschaft Mark, Urk. Nr. 16), S. 202, S. auch Aders, Neustadt, S. 60
- (71) Original Stadtarchiv Neuenrade
- (72) Original Ev. Pfarramt Bergneustadt, nach Abdruck bei Sybel v., Chronik und Urkundenbuch der Herrschaft Gymborn-Neustadt, Gummersbach 1880, S. 75, Abschrift 16. Jh. im Staatsarchiv Düsseldorf, Cleve-Mark, XIX, Bd. 2, Bl. 68
- (73) Assmann, Das Stadtrecht S. 74 f
- (74) Assmann, Verflechtungen, S. 77, 80
- (75) Schmidt, Urkundenbuch nach „Org. Perg, am oberen Rand beschädigt. Siegel ab. Kirchenarchiv Herscheid“
- (76) Quellen: Doesseler, Süderländische Geschichtsquellen, 1 Bd., S. 8 Anm. 5, jeweils mit weiteren Verweisungen. Schmidt, Quellen. Literatur: V. Steinen, Westphälische Geschichte IX. S. 168 ff. 197 ff. Assmann, Raum Lüdenscheid. Assmann, Mittelalter. Assmann, Besiedlung. Capelle, Erbtage. Fricke, Landeskunde. Kloosterhuis, Fürsten, Räte, Untertanen, S. 6 mit weiteren Verweisungen
- (77) Goebel, Gerichtsverfassung, S. 158 unter Bezug auf ST. A. M. LA. Kl. Mk. Nr. 938, Bl. 28 f. Goebel spricht vom Vestengericht, nicht vom Vestengeding
- (78) Vgl. u. a. Assmann, Raum Lüdenscheid, S. 1 - 7, Zusammenfassung S. 6. Assmann, Besiedlung, S. 1140, VI. Fricke, Lüdenscheider Gerichtsbarkeit, S. 325 - 332
- (79) Kloosterhuis, Fürsten, Räte, Untertanen, S. 6, Anm. 39
- (80) Kloosterhuis, Fürsten, Räte, Untertanen, 1. Teil, S. 5
- (81) Kloosterhuis, Fürsten, Vögte, Hofesleute, S. 141, Anm. 192, 193, Abdruck bei Goebel, Gerichtsverfassung S. 233 ff. (Staatsarchiv Düsseldorf, HS A IV. Bd. V, Bl. 136) s. Doesseler, Süderländische Geschichtsquellen Band 1, S. 113, Anm. 2: StAD. MR. V, f. 136
- (82) Schmidt, Quellen, S. 0259, nach Staatsarchiv Münster, Clev.-Märk. L.A., Akte Nr. 276, Amtstag auf der Vogelberger Höhe
- (83) Vgl. allgemein Müller, S. 291 f
- (84) Kewer, Hamm, S. 195
- (85) Overmann, Hamm, S. 56\*
- (86) Druck bei Overmann, Hamm, S. 95 f, Nr. 79
- (87) Fricke, Gerichtsbarkeit, S. 330. Vgl. auch Fricke, Landeskunde, S. 147. Druck durch Meier, Breckerfeld, S. 121 f
- (88) Schmidt, Quellen
- (89) Schmidt, Quellen. Simons, Amtsverfassung, S. 6-9, dort auch eine Auflistung der Amtleute vom 14. bis 18. Jahrhundert
- (90) Schmidt, Quellen
- (91) Schmidt, Quellen
- (92) Schmidt, Quellen. Zur Urkunde vom 4. Juni 1596 auch Flebbe, Altena
- (93) V. Winterfeld Verflechtungen, S. 248
- (94) Aders, Reichskammergericht, S. 141 (S 912); S. 153 (V 318); S. 150 f (V 270); S. 152 (V 313). STA Münster, Repertorium Aders / Richterung 50/57, L 330/1116, M 113 / 476, P 165/452, W 1012/2799. Herrn Dr.Tilmann Seeger, Stuttgart-Berlin, danke ich für die Zuarbeit im Jahr 1988.
- (95) Aders, Reichskammergericht, S. 33, A 295
- (96) Staatsarchiv Düsseldorf Reproduktion HS C III (AZ aus dem Jahr 1965). Siehe Erläuterung (Verfasserschaft) durch Ilgen, Herzogtum Kleve, S. 205 - 214. Im Einzelnen abweichend: „Verzeichnis aller Hauptfahrten, Mittel- und Untergerichte der Grafschaft Mark“, Anfang 17. Jahrhundert, bei Sommer, S.3 - 6. V. Steinen, Westphälische Geschichte III, S. 1057. Abdruck auch offenbar nach v. Steinen durch NN, Süderland, Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark, Altena 1932, S. 191 f; vgl. auch Süderland 1925, S.186. Vgl. Goebel, Gerichtsverfassung, S. 150 ff
- (97) Zugrunde gelegt wird die Liste Turck (nach der genannten Reproduktion aus dem Hauptstaatsarchiv Düsseldorf). Es handelt sich, wie Durchstreichungen und einschränkende Zusätze und Wiederholungen zeigen, wohl um den Entwurf der Liste Turck. In einigen Fällen sind andere Aussagen des Abdrucks bei v. Steinen und in NN, Süderland 1932 hinzugefügt. Weitere Vergleiche übersteigen den Rahmen dieser Abhandlung. Einzelne genannte Ausnahmen, z. B. Hofgericht Eickel, sind nicht berücksichtigt.
- (98) „Elsej im Vest Limburgh“ ist genannt, s. aber: NN, Süderland, Altena 1932, S. 191
- (99) In NN, Süderland, Altena 1932, S. 191 gesondert aufgeführt: Bürgergericht und Hochgericht Altena; „Immediate“ Lüdenscheid, Meinerzhagen und Hülscheid („Hülscheid soll ein besonderes Gericht gehabt haben“). Nach v. Steinen appellierten die Stadtgerichte von Plettenberg und Breckerfeld unmittelbar an das Hofgericht in Kleve, die Gogerichte aber an das „Gowgericht“ zu Lüdenscheid (XX Stück, S. 1257). In der Reinschrift der Liste Turck, nicht im Entwurf, ist allerdings das Breckerfelder Hochgericht als Mittelinstanz zwischen Iserlohn und Lüdenscheid genannt. V. Steinen wird einen späteren Rechtszustand zur Vorlage gehabt haben (s. Bericht Viereck / Schlüter 1714).
- (100) In NN, Süderland, Altena 1932, S. 191 gesondert aufgeführt: „Cöllnisches Hofgericht“ zu Schwelm direkt an das „Märkische oder Fürstliche Hofgericht“.
- (101) Doesseler, Süderländische Geschichtsquellen 3. Band, S. 113 ff, 136 f, nach STDA, Kl. Mk. X. 72, vol. I
- (102) Druck eines Auszugs nach Abschrift in DZAM, Rep. 34 Nr. 85a 1, Fasc. 15 - 22 durch Goebel, Gerichtsverfassung, Beilage VII, S. 252 - 257
- (103) Zur Besoldung von Hogrefe und Gerichtsschreiber s. Druck bei Goebel, Gerichtsverfassung, S. 254 - 255
- (104) Müller, Oberhof, S. 230 mit weiteren Nachweisen, Druck bei v. Steinen, Westphälische Geschichte IX, S. 197 - 202
- (105) Kloosterhuis, Fürsten, Räte, Untertanen, 1. Teil, S. 12
- (106) Sauerländer, Geschichte, S. 37
- (107) Goebel, Gerichtsverfassung, S. 159, Sauerländer unter Bezug auf St. A. Münster: R. K. Ger. Rep. 50 H.1369, Bl. 80
- (108) Sauerländer, Geschichte, S. 38

## H. Quellen- und Literaturverzeichnis

Aders Günter, Dortmunder Prozesse vor dem ehemaligen Reichskammergericht (jetzt im Staatsarchiv Münster), in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. LIX, 1962 S. 23 - 201

Aders Günter, Quellen zur Geschichte der Stadt Neustadt und des alten Amtes Neustadt von 1109 bis 1630, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, 71. Bd., Jahrgang 1951, S. 9 - 268

Assmann Rainer, Das Stadtrecht von Lüdenscheid, maschinengeschriebenes Manuskript 1965, im Stadtarchiv Lüdenscheid und im Kreisarchiv Altena, 121 u. 39 S.

Assmann Rainer, Der Raum Lüdenscheid im Mittelalter, Die kirchliche und weltliche Landesorganisation im Süderland, in: Der Reidemeister Nr. 36 vom 20. 7. 1966

Assmann Rainer, Die Burg in Lüdenscheid in: Der Reidemeister Nr. 163 vom 15. 8. 2005, S. 1311 - 1313

Assmann Rainer, Die stadtrechtlichen Verflechtungen des märkischen Süderlandes (1268 - 1425), in: Westfälische Forschungen, 32. Bd., 1982, S. 75 - 86

Assmann Rainer, Lüdenscheid im Mittelalter, in: Der Reidemeister Nr. 157 vom 7. 1. 2004, S. 1245 - 1252

Assmann Rainer, Zur Besiedlung von Stadt und Land Lüdenscheid im ersten Jahrtausend n. Chr., in: Der Reidemeister Nr. 143 vom 14. 9. 2000, S. 1129 - 1144

Capelle Richard, Beiträge zur Geschichte der Erbtage, namentlich derjenigen der Grafschaft Mark, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 23, 1914, S. 75 - 169

Doesseler Emil, Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen (Hg.), 1. (1954), 2. (1955), und 3. Band (1958), Werdohl

Ehbrecht Wilfriedt, Luise v. Winterfelds Untersuchung „Das westfälische Hansequartier“ im Lichte der Forschung mit besonderer Berücksichtigung der kleinen Städte, in: Der Raum Westfalen, Bd. VI, Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz, Einleitung in den Schlußband VI, Erster Teil, 1989, S. 251 - 276

Ehbrecht Wilfriedt, Stadtrechte und Geschichtswissenschaft in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Bd. VI, Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz, Einleitung in den Schlußband VI, Erster Teil, 1989, S. 215-250

Flebbe Hermann, Bearbeiter, Quellen und Urkunden zur Geschichte der Stadt Altena (Westf.), Bd I Von den Anfängen bis 1609, Altena 1967, 509 S.

Frensdorff Ferdinand, Dortmunder Statuten und Urteile, 1882

Fricke Eberhard, Die Lüdenscheider Gerichtsbarkeit im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, in: Der Reidemeister Nr. 42 vom 6. 6. 1968, S. 325 - 332

Fricke Eberhard, Lüdenscheid als Herkunftsname im späten Mittelalter, in: Der Reidemeister Nr. 107 vom 8. 7. 1988, S. 851 - 852

Fricke Eberhard, Lüdenscheid und der Kaiserliche Landfrieden, in: Der Reidemeister Nr. 39 vom 6. 6. 1967, S. 302 - 308

Fricke Eberhard, Zur frühen Landeskunde, insbesondere zur Entstehung der Gerichtsverfassung im Süderland, Bd. 5, Neue Folge der Altenaer Beiträge, 1970, 224 S.

Gerechtigkeit und alte Gewohnheit 1682 Lüdenscheid, siehe Sauerländer Wilhelm (Hg), Das Stadt- und Gildebuch 1682 - 1809, 1954, S. 47 - 50

Goebel Jürgen, Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes von der Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen von 1753, jur. Diss. Bonn 1959, in: Verein für Orts- und Heimatkunde Witten 1962, 270 S.

Grimm Jacob und Wilhelm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausgabe besorgt durch A. Heusler und R. Hübner, 1899

Heinzmann Guido, Die hansischen Städte im Märkischen Kreis, drei Teile in: Der Märker 2001, Heft 1 - 4

Heinzmann Guido, Lüdenscheid - Eine Hansestadt des Süderlandes?, in: Der Reidemeister Nr. 164 vom 13. 12. 2005, S.1317 - 1320

Hömberg Albert K., Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalen, Münster 1965, 144 S.

Ilggen Theodor, Das Herzogtum Kleve, I. Ämter und Gerichte. I. Band, Entstehung der Ämterverfassung und Entwicklung des Gerichtswesens vom 12. bis ins 16. Jh., Darstellung, II. Band, 1, 2 (a, b), 3. Teil, in: Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Bonn 1921 - 1925. S. 205 - 214

Isenmann Eberhard, Die Deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250 - 1500, 1988, 442 S.

Kewer Ludolf, Aus der Rechtsgeschichte der Stadt Hamm in der märkisch-klevischen Zeit 1226 - 1609, in: Herbert Zink (Hg.), 750 Jahre Stadt Hamm, 1976, S. 161 - 207

Kloosterhuis Jürgen, Fürsten, Räte, Untertanen, Die Grafschaft Mark, ihre lokalen Verwaltungsorgane und die Regierung zu Kleve, in: Der Märker 1986, Heft 1 - 4

Kloosterhuis Jürgen, Fürsten, Vögte, Hofesleute - Das Eigengericht Herberde im Rahmen der märkischen Lokalverwaltung, in: B. J. Sobotka (Hg.), Haus Herbede in Witten, 1988, S. 117 - 180

Kroeschell Karl, Deutsche Rechtsgeschichte, 1 bis 1250, 1972, 331 S.

Leidinger Paul, Der Heerzug Kaiser Heinrichs V. gegen Westfalen 114, in: Soester Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Heft 78, 1964, S. 10 - 21

Märker, Der Märker, Landeskundliche Zeitschrift für den Bereich der ehem. Grafschaft Mark und den Märkischen Kreis, Herausgeber: Märkischer Kreis, Lüdenscheid

Märkisches ABC 1734 - 36 s. Sauerländer Wilhelm, Historiographie der Stadt Lüdenscheid

Meier Anton, Geschichte und Urkundenbuch des Amtes Breckerfeld, 2. Teil 1908, 220 S.

Mitteis Heinrich-Lieberich Heinz, Deutsche Rechtsgeschichte, 11. Aufl., 1969, 305 S.

Müller Hans, Oberhof und neuzeitlicher Territorialstaat, 1978, 316 S.

NN, Katalog zur Ausstellung des Vereins für Orts- und Heimatkunde im Süderland in Lüdenscheid vom 16. - 28. 10. 1885 im Hotel zu Post mit Beschreibung von L. W. im Lüdenscheider Wochenblatt vom 20. 10. 1885

Overmann Alfred, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark, 2. Hamm, 1903, 72\* und 128 S.

Overmann, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark, 2. Hamm, Reg. Nr. 79, S. 96

Planitz Hans, Die Deutsche Stadt im Mittelalter, 5. Aufl. 1997, 520 S.

Reidemeister, Der Reidemeister, Geschichtsblätter für Lüdenscheid, Herausgeber: Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e. V.

Rottmann Friedrich, Chronik der Kirchengemeinde Lüdenscheid, 1861, 104 S.

Rübel Karl [Bearbeiter], Dortmunder Urkundenbuch Band II, 2. Hälfte, 1884, Nr. 781, S. 582 f

Sauerländer Wilhelm (Hg), Das Stadt- und Gildebuch 1682 - 1809, 1954, 232 S.

Sauerländer Wilhelm, 1885 - Eine erste Heimattagung in Lüdenscheid, in: Der Märker, 1961, Heft 9, S. 242 - 244

Sauerländer Wilhelm, Die ältesten Privilegien der Stadt Lüdenscheid, in: Der Reidemeister Nr. 2 vom 12. 1. 1957

Sauerländer Wilhelm, Geschichte der Stadt Lüdenscheid von den Anfängen bis zum Jahre 1813, 1965, 392 S.

Sauerländer Wilhelm, Historiographie der Stadt Lüdenscheid im 18. Jahrhundert, in: Der Reidemeister Nr. 8 vom 18. 11. 1958

Sauerländer Wilhelm, Hg. Die Brandakte von 1723, 1958, 195 S.

Schmidt Ferdinand, Die ältesten Märkischen Urkundenverzeichnisse, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Heft 38 (1930) S. 191 - 261

Schmidt Ferdinand, Quellen zur Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid - Abschriften und Auszüge aus Urkunden und Akten bis zum Jahre 1600. Zusammengestellt aus archivalischen und gedruckten Quellen, Altena 1937 - 1940, MS, später nummeriert, 264 S. Zitiert wird „Schmidt, Quellen“, da Schmidt nach Jahreszahlen abbrückt

Schumacher F. H., Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid, 1847, 208 S., Reprint Lüdenscheid 2006

Seeger Hans Joachim, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis 14. Jahrhundert (1926), in: Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, Bd. 1; Bespr. Walter Vogel in Hansische Geschichtsblätter 52, Jhrg. 1927, Bd. 32

Simons Wilhelm, Die mittelalterliche Amtsverfassung im Süderland, in: Der Märker 1975, Heft 1, S. 6 - 9

Sommer, Verzeichnis aller Hauptfahrten, Mittel- und Untergerichte der Grafschaft Mark, Anfang 17. Jahrhundert in: Handbuch über die ältern und neuern bauerlichen Rechtsverhältnisse in den ehemals Großherzoglich-Bergischen usw. Provinzen in Rheinland und Westfalen, Hamm 1830, 1. Teil, Bd. 2, Beilage 3, S.3 - 6

Steinen v. Johann Dietrich, Westphälische Geschichte, 1749 - 1757, Teil II, VIII. Stück; Teil II, IX. Stück; Teil III, XX. Stück

Stievermann Dieter, Städtewesen in Südwestfalen, Müntst. phil. Diss., 1978, 264 S. Besprechung durch Erich Lülf in Westf. Heimatbund, RS 3 - 4, 1980, S. 9

Stölzel, A. Die Entwicklung der gelehrten Rechtssprechung Bd. 1, Der Brandenburger Schöppenstuhl, 1907

Swientek H. O., Zur Stadtgeschichte von Neuenrade, in: Der Märker 1955, Heft 3/4, S. 50 - 52

Sybel v. Friedrich, Chronik und Urkundenbuch der Herrschaft Gymborn-Neustadt, Gummersbach 1880

Volkert Wilhelm, Adel bis Zunft, Ein Lexikon des Mittelalters, 1991, 307 S.

Weddigens Nachrichten vom Zustand der Grafschaft Mark im Jahr 1719, s. Sauerländer Wilhelm, Historiographie der Stadt Lüdenscheid

Winterfeld v. Luise, Das westfälische Hansequartier, in: Der Raum Westfalen, Bd. II, 1, Münster 1955, S. 255 - 352

Winterfeld v. Luise, Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Bd. II, 1, Münster 1955, S. 171 - 254

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V.

Alte Rathausstraße 3, 58511 Lüdenscheid, Telefon 02351/17-1645

www.ghv-luedenscheid.de

Schriftleitung Dr. Walter Hostert

Druck: Märkischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG